DIE BEIBEHALTUNG

KATHOLISCHER FORMEN IN DER REFORMATION JOACHIMS II. VON BRANDENBURG

UND IHRE ALLMÄHLICHE BESEITIGUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT

VON

JOHANNES SONNEK.

ACAD. LUDOVIC. BAT. BIBL.

BERLIN 1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0114

I.

Die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg durch Joachim II. im Jahre 1539.

A. Beginn der Reformation.

Die ersten reformatorischen Regungen in der Mark Brandenburg zeigten sich in den Städten. In ihnen verringerten sich oder verschwanden bald nach dem Auftreten Luthers die Aeusserungen kirchlichen Sinnes, an denen die früheren Zeiten so reich waren. So finden sich z. B. in Berlin nach 1518 keine geistlichen Stiftungen der hergebrachten Art mehr, wenn man von einer Frühmesse, welche die Gesellen der Schneiderinnung im Dominikanerkloster zu Kölln an der Spree fundierten, absieht.[1]) In Salzwedel ergab der Erlös des Ablasses im Jahre 1518: 110 Gulden 5 Groschen und 4 Pfennige, während er 1452 im Dome zu Brandenburg sich auf 700 Gulden belief.[2]) Trotz aller Gegenbemühungen des Kurfürsten Joachim I. und der hohen Geistlichkeit machte das Luthertum in der Mark immer grössere Fortschritte. Reisende Kaufleute, wandernde Handwerksgesellen und die sogenannten Prädikanten brachten die neue Lehre unter das märkische Volk,[3]) und dieses hörte in immer weiterem Umfange auf, abgesehen von der Einstellung der freiwilligen Leistungen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Kirche und den Klöstern nachzukommen. Adel und Städte begannen, lutherische Geistliche zu berufen und Kirchenbesitz einzuziehen.[4]) Die Folgen davon waren Geldschwierigkeiten der Kirchendiener, die von Jahr zu Jahr grösser wurden,[5]) und besonders wurde davon der Inhaber des kleinsten Bistums in der Mark, der Bischof von Brandenburg Matthias von Jagow, betroffen. Er versuchte zunächst im Jahre 1534 seine Lage durch Einziehung der reichen Güter des Klosters Leitzkau, dessen Mönche zu Luthers Lehre übergetreten waren, zu verbessern.[6]) Als dieser Versuch jedoch misslang, schloss er, der schon früher Neigung für die lutherische Lehre gezeigt hatte, 1536 sich ihr offen an, indem er in seinem Bistum das Zölibat aufhob und den Laienkelch freigab.[7]) Das würde er sicher nicht gewagt haben, wenn er die Gesinnungen

[1]) Heidemann p. 82. — [2]) Ders. p. 83. — [3]) Ders. p. 109. — [4]) Ders. p. 135. — [5]) Ders. p. 139. — [6]) Ders. p. 140 ff. — [7]) Schladebach p. 104.

des neuen Kurfürsten, Joachim II., nicht gekannt hätte. Wir werden aber später sehen, dass sich gerade auf dieser Linie die Reformgedanken seines Landesherrn bewegten. Dieser Fürst kann im Anfange seines Auftretens kaum als Protestant angesehen werden.[1]) Theologisch gebildet, wie kein anderer der damaligen weltlichen Fürsten, verfolgt er seine eigenen Reformpläne. Er stimmt zwar mit Luther, den er auf der Rückkehr vom Reichstage im Jahre 1519 in Wittenberg besucht,[2]) dessen Lehre er durch seine Mutter und deren Verwandte schon früh kennen gelernt, und mit dem er 1532 in Briefwechsel gestanden hatte,[3]) in wesentlichen Punkten überein, schliesst sich aber an ihn, da er eine viel zu selbständige Persönlichkeit ist, nicht unbedingt an. Er will sein eigener Kirchenreformator sein: seine Kirche soll nicht die wittenbergische, auch nicht die römische, sondern die brandenburgische sein,[4]) und doch sucht er die Einheit der Kirche zu wahren. Seine Kirche soll ein Teil der allgemeinen Kirche sein, an deren Spitze nach erfolgter Reformation der Papst stehen mag. Noch 1531[5]) nennt er sich durch den Mund seiner Gesandten vor den Konzilsvätern in Trient den „gehorsamen Sohn" der katholischen Kirche, und an mehreren Stellen seiner Kirchenordnung sagt er, dass seine Kirchenordnung den Charakter eines Provisoriums habe.

Dieses alles verträgt sich sehr gut mit dem Gedanken von seiner Landeskirche. Seine Vorfahren betrachteten ebenfalls die Kirche der Mark als einen Teil ihres Fürstentums. Sie halten sich für berechtigt, wo sich Schäden in der Kirche zeigen, einzugreifen.[6]) Bereits nach dem Scheitern der konziliaren Bewegung ist die Landeskirche in ganz Norddeutschland die einzige Hoffnung aller derer, die es mit der Kirche gut meinen. War es nicht möglich, mit Hilfe der geistlichen Oberen zur Reform zu kommen, dann mussten die weltlichen Fürsten Rat schaffen. Der Landesfürst ist für seine Untertanen vor Gott verantwortlich: Spes reformandi maxime residet apud principes.[7]) Diese Gedanken mögen wohl Joachim beseelt haben. Wie seine Vorfahren, glaubt auch er, dass ihm mit dem Fürstenamte die Kirche seines Gebietes anvertraut sei, und von daher leitet er das Recht, zu bessern und zu behüten.

Warum schritt er nun nicht bei solchen Grundsätzen sofort nach seinem Regierungsantritt zur Reform? Warum zauderte er so lange und setzte sich dem Vorwurfe der Unbeständigkeit und Unentschlossenheit, den man ihm gemacht hat, aus? Sein Reformplan steigt nicht aus seinem Kopfe, wie die gewappnete Pallas Athene aus dem des Zeus. Er reift nur allmählich. Doch hören wir uns auch die Verteidigung unseres Kurfürsten aus dem Munde des schwarzburg-sondershausenschen Legationsrates K. Panse[8]) an, der sie folgendermassen führt: „Wenn die mütterliche Stimme ihn zur evangelischen Kirche rief: an der Pforte derselben riss ihn der Schwur zurück, den er in die absterbenden väterlichen Hände geschworen hatte. Der Weg, den ihm der Landgraf von Hessen aus dieser Umstrickung mit den Worten zeigte, dass ihm der Schwur nur das Luthertum, nicht das Evangelium verbiete, und dass es den Protestanten gleichgültig sei, unter welchem Namen er den Papismus abwerfe, dieser Weg

[1]) Forsch. z. Br. Preuss. Gesch. VI. p. 187. — [2]) Schladebach p. 106. — [3]) Kirchner I. p. 301. — [4]) Schladebach p. 137. — [5]) Rütjes p. 150. — [6]) Zeitschr. f. Kirchengeschichte XX. p. 409. — [7]) Ullmann: Reformatoren. — [8]) Gesch. d. Preuss. Staates III. p. 819.

führte zu sichtbar über Spitzfindigkeiten, um die Warnungen des Gewissens auszuschlagen. Durch die Bande des Blutes war er in die Arme der Katholischen gewiesen, und Magdalena, die Tochter des eifrigsten Verfechters der alten Kirche, war seine Gemahlin, Mutter dreier lebenden Kinder. Ihr Tod schlug die Rücksicht nicht nieder, denn bei seiner prachtvollen Vermählung mit Hedwig, der Tochter des polnischen Königs Sigismund (1535), wurde Joachim nur fester von der Bedingung umschlungen, an dem väterlichen Glauben festzuhalten. Dasselbe dringende Interesse, das die Protestanten hatten, ihn zu gewinnen, besassen die Katholiken, ihn nicht zu verlieren, und Georg von Sachsen, der Kardinal Albrecht bestürmten ihn ebenso heftig von der einen Seite, wie der Landgraf von Hessen von der anderen."

Nimmt man noch hinzu seine Liebe zum Frieden[1]) und zu seinem Lande,[2]) seine Rücksicht auf den Kaiser Karl V. und seinen Bruder Ferdinand und die katholischen Reichsfürsten, sowie darauf, dass in dem Medicäer Paul III. ein Papst 1534 den päpstlichen Thron bestiegen hatte, der nachdrücklich zur Reform schreiten zu wollen schien[3]) und sofort das Konzil berief — so hat man Gründe genug für sein scheinbares Schwanken. Es ist dies jedoch kein Schwanken, sondern zielbewusste Politik. Auch ohne diese Rücksichten würde Joachim kaum anders gehandelt haben. Er glaubte eben, ein Mittel gefunden zu haben, das imstande sei, den alten Glauben mit dem neuen, Rom mit Wittenberg auszusöhnen. Eifrig ist er bemüht, den Papst Paul III. bei seinen Reformbestrebungen zu unterstützen; er will persönlich an dem Konzil in Mantua teilnehmen.[4]) Als dann durch dessen mehrmalige Vertagung die Ansicht sich gebildet haben mag, dass die Bemühungen Roms nicht ernst gemeint seien, sucht er dafür den König Ferdinand und den Kaiser zu gewinnen, um mit deren Hilfe eine Einigung der streitenden Parteien selbst ohne Papst zu erzielen. Bei einer Zusammenkunft mit Ferdinand in Bautzen im Mai 1538 überreichte er diesem ein Schriftstück, in dem er seine reformatorischen Gedanken darlegte, und auf Grund dessen er mit den Häuptern des Schmalkaldener Bundes verhandeln wollte.[5]) Nicht zum wenigsten durch Joachims Bemühungen kam nun der Frankfurter Anstand zustande, in dem u. a. festgesetzt wurde, dass eine Kommission von Theologen und Laien auf dem nächsten Reichstage eine „löbliche christliche Vereinigung zur Herstellung des kirchlichen Friedens im Reiche" bewirken solle.[6]) Unterdessen war die lutherische Bewegung in seinem Kurfürstentum, besonders nachdem sein Bruder Johann Ostern 1538 offen zu ihr übergetreten war, mächtig angewachsen. Wollte er ihrer Herr bleiben und „künftigen unrath oder ein ergerniss zuvorkommen und gehorsam bei Inen (seinen Untertanen) erhalten",[7]) so musste er handeln und zur Ausführung seines Reformwerkes in seinem Lande schreiten. Deshalb setzte er den Tag seines Beginnes fest und berief im Sommer 1539 eine Theologenkommission zur Ausarbeitung einer Kirchenordnung.[8]) Inzwischen war sein erster Schwiegervater, der Herzog Georg von Sachsen, gestorben, sein Oheim, der Kardinal Albrecht, hatte durch manche Handlungen eine Hinneigung

[1]) Kirchner I. p. 300. — [2]) Droysen II. 2. p. 188. — [3]) Röm. Quartalschrift 1901 p. 20 ff. — [4]) Forsch. z. Br. Preuss. Gesch. VI. p. 192. — [5]) ibid. p. 199. — [6]) Heidemann p. 206. — [7]) Forsch. z. Br. Preuss. Gesch. II. p. 309. — [8]) Heidemann p. 208, 209.

zu der neuen Lehre bekundet, den Papst glaubte er jedenfalls durch den Kaiser und dessen Bruder Ferdinand gewinnen zu können, deren Zustimmung er sicher zu sein vermeinte. Mit seinem dem Vater geleisteten Schwure hatte er sich durch die Ansicht, dass er sich durch seine Reformation keineswegs von der allgemeinen Kirche trenne,[1]) abgefunden und seinen Schwiegervater, den König Sigismund von Polen, hielt er für vernünftig genug, um die Notwendigkeit seines Schrittes einzusehen. Nur eins verursachte ihm Kummer und Sorgen: trotz aller Bemühungen hatte er bis jetzt vergeblich versucht, seine Gemahlin Hedwig davon zu überzeugen, dass seine Reform nötig und nur von geringer Tragweite sei. Er schrieb deshalb an ihren Vater am 1. September 1535 einen Brief, in dem er ihn sowohl von seinem Vorhaben und dessen Unerlässlichkeit in Kenntnis setzte, als auch bat, einen seiner Vertrauten, der beider Sprachen kundig sein müsse — Hedwig verstand trotz ihres vierjährigen Aufenthaltes in Berlin nur unzureichend die deutsche Sprache — an seinen Hof zu schicken mit dem Auftrage, „unserer herzliepsten Gemahel zu überreden und Iro liebden davon bericht zuthun". Sigismund, der zuerst den Neuerungen seines Schwiegersohnes zuzustimmen schien, wurde plötzlich durch die Umtriebe des Kaplans der Kurfürstin, wie Joachim annahm, anderen Sinnes, beantwortete dessen Brief ablehnend und warf ihm Wankelmut vor. Joachim verteidigte sich zwar in einem neuen, von Melanchthon verfassten lateinischen Schreiben gegen diesen Vorwurf, verzichtete aber dann darauf, die Kurfürstin für seine Ansichten zu gewinnen und gestand ihr den unumschränkten Gebrauch aller ihr lieben Kirchengebräuche zu. Gleichzeitig teilte er seinem Vertrauten am Hofe in Krakau, dem polnischen Edelmanne Achatius von Zemen, mit, er werde unter allen Umständen am 1. November seine Neuerungen ins Werk setzen.[2]) Es liegt sehr nahe, anzunehmen, dass Joachim bis zuletzt gehofft haben mag, an der Seite seiner Gemahlin in der prächtig geschmückten Domkirche seiner Residenz sein erstes Abendmahl nach neuem Ritus feiern zu können. Da er sich aber in dieser Hoffnung getäuscht sah, beging er aus Rücksicht auf sie ausserhalb Berlins, in der Nikolaikirche zu Spandau, diese Feier ohne festliches Gepränge. So wenig Aufsehen erregte das Fest, dass nur zwei märkische Chronisten die Erinnerung daran aufbewahrten.[3])

Dem Beispiele des Landesherrn folgten am nächsten Tage die Bewohner Berlin-Köllns und nach und nach, teils von selbst, teils auf Joachims Befehl die anderen Städte, soweit sie sich nicht früher schon von der alten Kirche abgewandt hatten, mit Ausnahme der Insassen der Bistümer Havelberg und Lebus, deren Bischöfe von der neuen Lehre nichts wissen wollten.

---

[1]) Forsch. z. Br. Preuss. Gesch. VI. p. 194. — [2]) Forsch. z. Br. Preuss. Gesch. II. p. 395 ff. — [3]) Heidemann p. 215.

B. Die äussere Ausbreitung der Reformation in der Mark und ausserhalb derselben.

Nach der Abendmahlsfeier in Spandau am Allerheiligentage 1539, dem ersten offiziellen Akte der Reformation Joachims II., erfolgte der Erlass der schon früher erwähnten Kirchenordnung, auf deren Grundlage die äussere Umgestaltung der märkischen Kirche vor sich ging. In den Bereich derselben zog die kluge Politik unseres Kurfürsten auch das an der Grenze seines Landes gelegene Erzbistum Magdeburg hinein.

Es gab in der Mark Brandenburg drei Bistümer, 90 Domherren, 25 Mönchs- und 19 Nonnenklöster, sowie sehr viele Weltgeistliche. Obgleich die brandenburgischen Kurfürsten ausgedehnte oberherrliche Rechte über diesen geistlichen Apparat hatten, erhielten sie jedoch erst jetzt eine feste, uneingeschränkte Verfügung darüber. Eine Fülle von Befugnissen und Besitztümern[1]) warf die Reformation ihnen, den Gemeinden und dem Adel in den Schoss. Dadurch ward man in den Stand gesetzt, besser für das allgemeine Wohl sorgen zu können. Leider wurden jedoch die so erlangten Mittel allzu sehr privaten Zwecken dienstbar gemacht. Soweit sie Joachim selbst erlangt hatte, ging er zu freigebig mit ihnen um, er hätte sie eher dazu verwenden sollen, aus der unwürdigen Abhängigkeit von den Landständen herauszukommen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht gar die Geldschwierigkeiten ihn schliesslich zur Einführung der evangelischen Lehre bewogen haben könnten, weil er gehofft habe, so in den Besitz der Kirchengüter zu gelangen. Dafür würde sprechen, was Gebauer[2]) anführt, dass nämlich, wie er authentisch erfahren habe, sich im vatikanischen Archive in Rom ein noch unveröffentlichtes Angebot Joachims befände, er wolle, wenn man ihm die märkischen Kirchengüter überantworte, von der Durchführung der Reformation in seinem Lande absehen. Der genannte Forscher kommt so zu dem Schlusse, dass dieses Moment, wenn auch nicht vor andern, so doch neben andern bei Joachim in die Wagschale gefallen sei.

Da die neue Lehre keinen Raum für das Klosterwesen bot, so schritt man nach und nach zu der Auflösung der Klöster. Diese erfolgte da, wo der Konvent nicht mehr vorhanden war, sofort, wo dagegen ein solcher noch bestand, suchte man die Mönche durch Entschädigungen zum Rücktritt ins bürgerliche Leben zu bewegen,[3]) machte wohl auch die geeigneten zu Landgeistlichen.[4]) Die dagegen, welche die Klöster nicht verlassen wollten, beliess man, besonders wenn sie schon in vorgerücktem Alter waren, darin; sie mussten jedoch die Kirchenordnung annehmen. — Die Aufnahme von Novizen wurde untersagt. — Nur die Franziskaner in der Stadt Brandenburg hatten keine Lust zu gehorchen. Und doch löste Joachim das Kloster nicht auf; es bestand noch 1570.[5]) Das Hauptkloster des Landes, Lehnin, wollte, wie es scheint, Joachim II. in unveränderter Gestalt

[1]) Raumer p. 93 ff. — [2]) Forsch. z. Br. Preuss. G. XIII. p. 469. — [3]) Heidemann p. 233. — [4]) Leutinger II. p. 46. — [5]) Zeitschr. f. Kircheng. XXI. p. 380 ff.

bestehen lassen; er zog es jedoch nach dem Tode des ihm befreundeten Abtes Valentin 1572 ein.[1]) Die Nonnenklöster blieben vor der Auflösung verschont, da der Adel sich für sie, wie für die Kanonikate[2]) interessierte. Sie sollten seinen Töchtern und Söhnen als Versorgungstätte dienen. Doch erfuhren sie selbstverständlich eine Umgestaltung.[3])

Der Klosterbesitz kam in die Hände des Landesherrn — es nahmen aber die ursprünglichen Gründer oder deren Erben in vielen Fällen das ihrige wieder an sich — doch ging Joachim, wie oben gesagt, nicht haushälterisch genug damit um. Die Klostergebäude in den Städten wurden meistens diesen als Schul- oder Hospitalgebäude überlassen. Die geistlichen Stiftungen in den Pfarrkirchen fielen der Kirchenkasse zu und dienten meistens kirchlichen Zwecken.

Es möge mir noch gestattet sein, die allmähliche Säkularisierung und Verwendung der Klostergüter an einigen Beispielen darzutun: 1540 wurde das reiche Nikolauskloster und 1551 das reiche Karthäuserkloster bei Frankfurt zu Gunsten der dortigen Universität eingezogen. Mit dem Kloster Boitzenburg wurde 1538 Hans von Arnim, Landvoigt von der Uckermark, und mit dem Kloster Himmelpforte 1557 Adam Trott für seine Dienste als Feldmarschall in Ungarn belohnt.[4])

Ebenso allmählich ging die Verweltlichung der drei märkischen Bistümer vor sich. Den drei Landesbischöfen wollte Joachim II. nicht nur ihr Bistum, sondern auch die bischöflichen Gerechtsame belassen. Als jedoch der Bischof von Havelberg, Busso von Alvensleben, und der von Lebus, Georg von Blumenthal, die Annahme der Kirchenordnung ablehnten, fasste er den Plan, sie als kirchliche Aemter eingehen zu lassen und ihre Güter mit den landesherrlichen Domänen zu verschmelzen. Dies wurde in der Weise vermittelt, dass noch eine Zeit lang befreundete Fürsten oder Prinzen des kurfürstlichen Hauses zu Bischöfen bestellt wurden, bis endlich der Kurprinz Johann Georg die Verwaltung übernahm und mit desselben Regierungsantritte die Güter derselben mit der landesherrlichen Domäne verschmolzen wurden.[5])

Ein schwieriges Werk war es für Joachim II., den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg mit seinen Söhnen zu besetzen. Hier hatte sich schon zu der Zeit seines Oheims, des Kardinals Albrecht, im Domkapitel eine brandenburgische Partei gebildet.[6]) Mit ihrer Hülfe, ferner durch den Anschluss Joachims an den Kaiser und durch die Beschickung des Trienter Konzils glückte es 1552, den Markgrafen Friedrich unter der Bedingung der Rückkehr zur katholischen Kirche auf den erzbischöflichen Stuhl zu bringen. Ihm folgte, als er in demselben Jahre gestorben war, sein Bruder Sigismund, der ebenfalls, um Bischof von Havelberg werden zu können, 1548 katholisch geworden war. Dieser jedoch, der im Jahre 1557 auch noch das Bistum Halberstadt erhielt,[7]) wandte sich bald wieder der evangelischen Lehre zu und fing an, mit Erfolg sein Erzbistum zu reformieren. Diese Reformation führte indessen erst sein Bruder Joachim Friedrich durch, der nach seinem 1566 erfolgten Tode zum Administrator gewählt worden war.[8])

---

[1]) Heidemann p. 233. — [2]) Leutinger II. p. 46. — [3]) Heidemann p. 204. — [4]) Kirchner I. p. 213. — [5]) Heidemann p. 325 ff. 340 ff. — [6]) Zeitschr. f. Kircheng. XX. p. 359. — [7]) Kirchner I. p. 346. — [8]) Kirchner II. p. 74.

Wir haben schon früher gesehen, wie Joachim durch Ueberweisung der Besitzungen zweier Klöster für die Universität Frankfurt sorgte. So verwandte er auch einen Teil des eingezogenen Kirchenvermögens zur Gründung und Verbesserung von Knabenschulen,[1]) die in niedere und höhere, sogenannte Lateinschulen, zerfielen, auf welch letzteren neben dem Lateinischen auch das Griechische gelehrt wurde, damit die künftigen Geistlichen wenigstens das neue Testament im Urtexte lesen könnten. In Berlin entstand aus den vereinigten Schulen zu Nikolai und Marien unter seinem Nachfolger Johann Georg das Gymnasium zum Grauen Kloster, das am St. Margaretentage 1574 in den Räumen des Grauen Klosters, die Johann Georg der Stadt geschenkt hatte,[2]) feierlich eingeweiht wurde. Mit einem Aufwande von viel grösseren, ehemals kirchlichen Mitteln stiftete sein Nachfolger Joachim Friedrich im Jahre 1607 das Joachimsthalsche Gymnasium in Joachimsthal und stattete es mit reichen Gütern — eingezogenen geistlichen Stiftungen, den Klöstern Seehausen, Neuendorf und Dambeck — aus.[3]) Diese Anstalt verlegte der Grosse Kurfürst nach Berlin.

Auch dem Unterrichte der Mädchen wandte man nun grössere Sorgfalt zu, indem man sogenannte Jungfernschulen errichtete.[4])

C. Die innere Ausbildung der Reformation in der Mark Brandenburg.

Die Kirchenordnung Joachims II. vom Jahre 1540.

Wenn wir das Ziel der Kirchenpolitik Joachims II. ins Auge fassen, so müssen wir sagen, dass seine Kirchenordnung vom Jahre 1540 ein Meisterwerk ist. Er will keine neue Kirche stiften, die in allem das Gegenstück der katholischen wäre, — „wenn er seine Kirchen reformiere, so geschehe das in der Weise, dass er nicht blos nichts gegen die katholische Kirche vornehme, von der ihn keine Gewalt der Erde je losreissen solle“[5]) — sondern die alte so umgestalten, dass in ihr Altes und Neues in bester Harmonie vereinigt sei. Darum berief er auch in die Kommission zur Abfassung der Kirchenordnung neben zwei entschiedenen Anhängern Luthers, dem späteren Generalsuperintendenten Jakob Stratner und dem Dompropste Georg Buchholzer, den Niemegker Prediger Witzel, der an die Durchführbarkeit der Reformation auch ohne die Trennung von der katholischen Kirche glaubte.[6]) Nachdem sich Joachim der Zustimmung der Wittenberger Reformatoren, denen er die Kirchenordnung im Entwurfe durch eine besondere Gesandtschaft vorlegen liess, versichert hatte, wurde sie von den Landständen im März 1540 angenommen und sogleich veröffentlicht.

Da die innere Ausgestaltung der märkischen Reformation ihr Zweck ist, so hat die Kirchenordnung Joachims eine dreifache Aufgabe zu lösen: die neue Lehre festzustellen und den Geistlichen, die in geringer Anzahl vorhanden und zum Teile ungebildet waren, eine

---

[1]) Kirchner I. p. 319. — [2]) Kirchner II. p. 24. — [3]) Eberty p. 404. — [4]) Kirchner I. p. 320. — [5]) Müller, Gesch. d. Ref. i. d. Mark Br. p. 180. — [6]) Heidemann p. 203.

Anweisung in ihr zu geben, ferner die Zeremonien zu bestimmen und das Kirchenregiment zu ordnen.[1])

Die Befugnis zu ihrem Erlasse leitet Joachim ab aus „dem Ampte und schuldigen Pflichte, damit wir der Göttlichen Allmächtigkeit verbunden und zugethan".[2])

Die Kirchenordnung zerfällt in fünf Teile, die eine von Joachim „mit eigener Faust" geschriebene Vorrede einleitet, die seine Ansichten vom Glauben und den guten Werken, vom Gesetz und dem Evangelium enthält.[3])

Was den ersten Teil anlangt, so wird darin die Glaubenslehre auseinandergesetzt. In neun Kapiteln handelt Joachim von der Rechtfertigung durch den Glauben „auf die erlösung Christi ohn zu thun der wirdigkeit unser werck und verdienst",[4]) von der heiligen Schrift des alten und des neuen Testamentes, von der Busse, von der Beichte und Absolution, vom Gesetze, vom Evangelium, vom Kreuz und den Leiden der Christen, vom Gebet, vom freien Willen und von der christlichen Freiheit.[5]) Dieser Teil stimmt fast wörtlich mit der ansbachischen Kirchenordnung vom Jahre 1533 überein, ebenso der zweite Teil, an dessen Spitze abermals eine Vorrede steht, welcher der Katechismus und die Kinderlehre folgt.[6])

In dem dritten Teile wird von den Zeremonien bei der Spendung der Taufe, des Abendmahls und der Firmung, bei der Beichte, bei der abgeänderten Messe mit und ohne Kommunikanten, dem Begräbnis, bei Trauungen und beim Gottesdienste sonst geredet, ferner von den Gebräuchen in der Marter- und der Kreuzwoche und in der Fastenzeit, sowie bei der Ordination der Geistlichen und von ihr selbst. Sodann wird auch darin der bischöflichen Autorität und Jurisdiktion, sowie der Pflichten der Geistlichen Erwähnung getan.[7]) Wie der erste und zweite Teil, so hat auch dieser eine Vorrede.

Der vierte Teil handelt von der Notwendigkeit guter Schulen und der fünfte endlich von den Festtagen.[8])

Den Schluss der ganzen Kirchenordnung bildet der Hirtenbrief des Bischofs von Brandenburg Matthias von Jagow, in dem er sie, da sie in der Lehre und in den Kirchengebräuchen dem göttlichen Worte entspreche, bestätigt und alle „Pfarhern und Kirchendiener, Vnd sonst meniglich geistlichs und weltlichs stands auffordert, ihr gehorsamlich folge zu leisten", denn „Solchs ist Ihnen allesampt dienstlich, zu jhrer seelen heil und seligkeit. Auch wird es in diesem Churfürstenthumb, Landen und Leuten, zu guter eusserlicher zucht vnd einigkeit gereichen."[9])

Es ist hier noch Joachims II. Fürsorge für den deutschen Gemeindegesang hervorzuheben. Er liess nämlich bald nach dem Erlass der Kirchenordnung eine Sammlung deutscher Kirchenlieder drucken, die von einem, von ihm selbst verfassten Vorworte begleitet war.[10])

Joachims „anmutendes"[11]) Werk, durch welches er „den Segen des Neuen mit den Vorzügen des Alten"[12]) verbinden wollte, erfuhr jedoch die bitterste Anfeindung. Denn abgesehen davon, dass die

---

[1]) Mühler p. 43. — [2]) Mylius I. 1. Abt. p. 6. — [3]) Kirchner I. p. 310. — [4]) Mylius I. 1. Abt. p. 17. — [5]) ibid. p. 10—67. — [6]) ibid. p. 67—180. — [7]) ibid. p. 180—242. — [8]) ibid. p. 242—246. — [9]) ibid p. 247/248. — [10]) Kirchner I. p. 131. — [11]) Spahn: Der Grosse Kurfürst. — [12]) Droysen II. 2 p. 183.

Bischöfe von Havelberg und Lebus das neue Kirchengesetz für ihre Person und ihre Territorien zurückwiesen und so eine der wichtigsten Bestimmungen desselben, die Erhaltung des märkischen Episkopats, unmöglich machten, bekämpften auch die evangelischen Geistlichen besonders den Teil der Kirchenordnung, der von den Zeremonien handelte. So musste der Versuch Joachims II., eine Episkopalkirche zu gründen, scheitern; doch hat er u. a. das Gute gezeitigt, dass das Land „vor den Gefahren der politischen Gemeinschaft mit den Evangelischen" bewahrt wurde.[1])

II.

Die katholischen Elemente in der Reformation Joachims II.

In der Vorrede von den Sakramenten und Zeremonien gibt der Kurfürst Joachim II. an, dass er, weil der Mensch „nicht allein Geist, besonder auch fleisch und blut" sei, die in der heil. Schrift begründeten Zeremonien und Kirchengebräuche beibehalte, damit Zucht und Ordnung in seinem Lande herrsche, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls mit der gebührenden Ehrfurcht gespendet und empfangen und das „Göttliche wort mit predigen, singen, lesen vnd anderer eusserliche übunge desterbas eingebildet werde". Doch sollte man sie nicht als zur Seligkeit notwendig ansehen. Er sei bereit, dieselben, falls ein freies, christliches, allgemeines oder provinzielles Konzil oder ein christliches Gespräch es bestimme, zu ändern, verbessern oder ganz abzutun.[2])

Welches sind nun die von ihm beibehaltenen Zeremonien und Kirchengebräuche?

Bei der Taufe ist es der Exorzismus, die Salbung mit Chrysam, der Brauch des Salzes, der brennenden Kerze, des Handauflegens, des Kreuzmachens, der Stolen, die dabei auf den Täufling gelegt werden, und des Westerhäubchens, das er als Zeichen der Unschuld empfängt,[3]) beim Abendmahle die Ostension und Elevation der Hostie, sowie die geteilte Konsekration.[4]) Die Firmung blieb als Bestätigung des Taufgelübdes. Auch die Beichte beliess Joachim II. in der alten Form als Früh- und Privatbeichte, insofern er verordnete, dass „ein jeder in sonderheit notturfftiglich gehört vnd absoluirt werden" soll.[5]) Was nun die Messe anlangt, so bleibt sie gleichfalls in ihrer äusseren Form mit und ohne Kommunion bestehen mit dem grössten Teile der lateinischen Gebete, die entweder der Priester und der Chor abwechselnd singt, oder der erstere leise verrichtet, und den meisten lateinischen Gesängen, die der Chor nach der Intonation seitens des

[1]) Droysen II. 2 p. 188. — [2]) Mylius I. 1. Abt. p. 180 ff. — [3]) ibid. p. 187. — [4]) ibid. p. 211. — [5]) ibid. p. 195 ff.

Geistlichen zu Gehör bringt. Ferner bleiben weiter in Gebrauch lateinische Lieder in allen Stiftern, Klöstern und Pfarrkirchen bei den Metten, Primen, Tertien, Sexten, Nonen, Vespern und Kompleten. Es sind da zu nennen bei der Messe: ausser Graduale, Halleluja, Trakten, Prosen und Sequenzen, sowie des griechischen Kyrie das

Gloria in excelsis, Et in terra, Credo patrem, Praefatio, Sanctus, Gratias agamus, Vere dignum et iustum, Agnus dei, Benedictio und sonst beim Gottesdienst das Magnificat, Nunc demittis und Te deum, Media vita, Ego sum resurrectio, Libera me, Si enim credimus, Nolo vos ignorare, Si bona suscepimus, sowie die Litanei (allerdings in deutscher Uebersetzung).[1])

Bei den Begräbnissen soll der Brauch, Kruzifixe und Lichter den Geistlichen voranzutragen, weiter geübt werden.[2]) Diese behält man auch „zu den Horis, Messen und andern Emptern" bei, auch wird bestimmt, dass sie im Winter „zur Notturft gebrand werden" sollen.

Weil „die Diener der Kirchen, nicht allweg in jhren eigen kleidern also gestalt sein, das sie darinnen tapffer vnd ehrlich der Gemein mochten dienen" wird der Geistlichkeit befohlen, wie früher, Chorröcke, Chorkappen und Kaseln beim Gottesdienst anzulegen.[3]) Ebenso werden auch die Altardecken, silbernen und goldenen Gefässe nicht abgeschafft[4]) und bleibt der Brauch, dass wenigstens in den Stiftern, Klöstern und einigen grossen Städten die Ministranten in Diakonröcken dienen,[5]) sowie dass der Priester, der zum Kranken mit dem Abendmahle geht, von dem Küster mit einer Glocke und einer brennenden Laterne begleitet wird.[6])

Einer von den in Geltung gelassenen Bräuchen, der den strenggläubigen protestantischen Geistlichen besonders zuwider war, sind die Prozessionen. Wir finden da Umgänge um die Kirchen am Sonntage, in der Kreuz- oder Betwoche, am Markustage, am Osterfeste und Palmsonntage.[7])

Die Zahl der Festtage, die am Ausgange des Mittelalters ausserordentlich angewachsen war, wurde bedeutend herabgesetzt. Es sollen weiter gefeiert werden ausser den Sonntagen die drei hohen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, u. zw. die beiden letzten dreitägig, das Fest der Beschneidung des Herrn (Circumcisionis domini) oder der Neujahrstag, der Erscheinung des Herrn oder der Dreikönigstag, Christi Himmelfahrt, das Fest der hl. Dreifaltigkeit, Corporis Christi oder das Frohnleichnamsfest, von den Marienfesten: Das Fest Maria Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, und von den Festen andrer Heiligen die Feste der 12 Apostel: des Johannes Evangelista, des Matthias, des Philippus und Jacobus, des Petrus und Paulus, des Bartholomäus, des Matthaeus, des Simon und Juda, des Andreas und Thomas, sowie die Feste des Stefanus und Laurentius, Johannes des Täufers, des Martin, des Erzengels Michael, der Maria Magdalena, der Katharina und Allerheiligen.[8])

„Damit auch die jugent, und das vnvernünftige volck gewehnet werde, sich abzubrechen" sollen die herkömmlichen Fasttage, Freitag und Sonnabend, und die 40tägige Fastenzeit weiter in Ehren gehalten werden, weil „das fleisch zur zeit Quadragesima vnzeitig" und das Kurfürstentum Brandenburg Ueberfluss an Fischen hat.[9])

[1]) Mylius I. 1. Abt. p. 209—233. — [2]) ibid. p. 232. — [3]) ibid. p. 204, 216. — [4]) ibid. p. 204. — [5]) ibid. p. 215/216. — [6]) ibid. p. 226. — [7]) ibid. p. 245 — [8]) ibid. p. 243. — [9]) ibid. p. 243/244.

Wie Joachim II. das Verfahren der katholischen Kirche, durch sinnliche Zeichen die unsichtbaren Geheimnisse vor die Augen zu stellen, billigte, erkennen wir endlich aus der Beibehaltung der Darstellung des hl. Christs, der Fastnachtsspiele, des Demutsaktes der Fusswaschung am Gründonnerstage, des spectaculum sepulcri am Karfreitage, der Darstellung der Auferstehung Christi in der Osternacht, der Ostervesper mit der Kindertaufe, des spectaculum de ascensione domini am Feste Christi Himmelfahrt und de missione spiritus sancti am Pfingstfeste.[1])

Diese aus der katholischen Kirche herübergenommenen Bestandteile der Kirchenordnung Joachims II. verschwanden grösstenteils nach und nach, wie wir in den folgenden Abschnitten sehen werden, nicht ohne erbitterte Kämpfe. Am meisten trug dazu bei, dass das Herrscherhaus mit Johann Sigismund sich der reformierten Kirche anschloss.

III.

Die Weiterentwickelung der Reformation in Brandenburg und Preussen, ihre Befreiung von den katholischen Elementen.

A. Bis zum dreissigjährigen Kriege.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Politik Joachims II., die Brücke nach Rom nicht abzubrechen, bei den evangelischen Geistlichen der Mark kein Verständnis fand. Die katholischen Zeremonien, die er beibehalten hatte, waren ihnen ein Greuel. Der Führer der Unzufriedenen war der Propst Buchholzer[2]). Dieser glaubte zuerst, durch Beschwerden den Kurfürsten zur Beseitigung der katholischen Bräuche bewegen zu können. Joachim bestand jedoch, als oberster Bischof und als Landesherr das Bestimmungsrecht beanspruchend, auf ihnen und ordnete zur Kontrolle darüber eine Kirchenvisitation im Jahre 1541 an[3]). Da die beiden Bischöfe von Lebus und Havelberg die Kirchenordnung nicht annahmen, so bedurfte es für deren Gebiete eines Surrogates. Dies bestand in einem Generalsuperintendenten und einem Konsistorium, das 1543[4]) unter deutlicher Einwirkung des sächsischen Elementes errichtet wurde. Inzwischen hatte Joachim infolge seines gemässigten Vorgehens bei seiner Reformation und seinen Bemühungen um die Wiederherstellung der religiösen Einheit im Reiche die kaiserliche Anerkennung für seine Kirchenordnung gegen das Versprechen, sich den Beschlüssen eines künftigen Konzils zu unterwerfen und die Politik Karls V. zu unterstützen, erlangt[5]). In dessen Erfüllung war er ihm auf dem Augs-

[1]) Mylius I. 1. Abt. p. 244/245. — [2]) Schladebach p. 132. — [3]) Kirchner I. p. 210. — [4]) Mühler p. 60. — [5]) Kirchner I. p. 312.

burger Reichstage vom Jahre 1547 zu Willen und nahm auch 1548 das Interim trotz des Unwillens in seinem Lande an, den er 1550 durch eine Versammlung der Geistlichen niederzuhalten suchte. Als im Jahre 1555 durch den Augsburger Religionsfrieden die Anerkennung der Gleichberechtigung der katholischen und protestantischen Konfession ausgesprochen wurde, und Joachim zu der Ueberzeugung gekommen war, dass eine Vereinigung beider unmöglich sei, stand er von weiteren Vermittelungsversuchen ab und schloss sich enger an die Lutheraner an. Dies tritt darin zu tage, dass er in der Visitationsordnung vom Jahre 1558 die Tage Maria Magdalenä, Jakobi und Laurentii auf den Sonntag verlegte[1]) und sich bei den Lehrstreitigkeiten der Geistlichen 1563 in einer Versammlung derselben auf den streng lutherischen Standpunkt stellte[2]), doch befahl er in der Ständeversammlung vom Jahre 1569, dass die Elevation „Coenae Dominicae, quam ab aliquibus negligi contumaciter audimus" beibehalten werden solle[3]).

Katholisierend, wie die märkische Kirchenordnung vom Jahre 1540, ist auch die erste preussische von 1526. Ihr folgte 1544 bereits eine neue, in der angeordnet wird, dass die drei hohen Feste nur zwei Tage, das Fest Johannes des Täufers und die Apostelfeste an den vorhergehenden Sonntagen gefeiert, das Fest Mariä Verkündigung, wenn es auf den Palmsonntag und in die Marterwoche oder auf Ostern fällt, auf den Sonntag nach Ostern verlegt, der Exorzismus bei der Taufe nicht weggelassen werden und der Gründonnerstag kein Festtag mehr sein soll[4]). Diese Kirchenordnung wurde 1568 in einigen Stücken verändert herausgegeben.

Im Jahre 1571 verlor das Kurfürstentum Brandenburg seinen Reformator durch den Tod. Joachims II. Nachfolger ist sein entschieden lutherisch gesinnter Sohn Johann Georg. Dieser erliess im Jahre 1572 eine neue Kirchen- und 1573 eine Visitations- und Konsistorialordnung. In jener ist deutlich eine Hinneigung zu dem spezifisch lutherischen Lehrsystem wahrzunehmen; denn an die Stelle des ersten Teiles der joachimschen Kirchenordnung, wo die Glaubenslehre und der Katechismus enthalten war, wurde der Text der unveränderten augsburgischen Konfession und der lutherische Katechismus nebst Auszügen aus Luthers Hauspostille und einigen seiner anderen Schriften aufgenommen. Auch der zweite Teil, die Agende, der die Trau- und Taufformulare der märkischen Kirchenordnung vom Jahre 1540 durch die lutherischen ersetzt, den Gebrauch des Chrysams bei der Taufe, der Konfirmation und die Messe ohne Kommunion beseitigte, zeigt das Streben, sich den lutherischen Kirchengebräuchen anzuschliessen[5]). In der Visitationsordnung von 1573 wurden die Kappen in den Jungfernklöstern[6]) — Joachim hatte auf ein Gesuch hinsichtlich der alten Klostertracht Konzessionen gemacht[7]) — und die Hochzeiten in der Advent- und Fastenzeit, an hohen Festen und am Vormittage des Sonntags[8]) verboten.

In dem erbitterten Streite zwischen den Lutheranern und Kalvinisten, der schon unter Joachim II. ausgebrochen war und unter Johann Georg mit vermehrter Heftigkeit tobte, stand natürlich unser Kurfürst

[1]) Mylius I. 1. Abt. p. 265. — [2]) Eberty p. 123/124 — [3]) Leutinger VI. p. 62. — [4]) Arnoldt p. 288. — [5]) Moser, Corp. jur. ev. eccles. II. p. 1302 ff. — [6]) Mylius I/I. p. 311. — [7]) Heidemann p. 235. — [8]) Mylius I/I. p. 314.

auf der Seite jener. Es ist auch selbstverständlich, dass er, wie sein Vater in den letzten Lebensjahren auf der Landesuniversität Frankfurt keine andere als die orthodoxe Lehrmeinung duldete, wie das aus den Verordnungen in den Jahren 1564, 1567, 1572 und 1590[1]) hervorgeht.

Ganz im Gegensatze zu seinem Vater Johann Georg war sein Sohn Joachim Friedrich im Anfange seiner Regierung tolerant und stand dem reformierten Bekenntnisse näher als dem orthodox-lutherischen. Deshalb suchte er beide Kirchen zunächst äusserlich gleich zu machen, indem er am 9. Februar 1600 eine Instruktion „wie die Kirchenvisitation zu errichten" erliess, in der er die Ostension in specie abschaffte, die Elevation jedoch an den Orten „wie gebräuchlich" beibehielt[2]), aber sie wurde schon 1602 gänzlich beseitigt. Dahin gehört auch die Abschaffung von Marien- und Heiligentagen[3]). In den letzten Regierungsjahren wurde Joachim Friedrich jedoch so streng lutherisch, dass er sich von seinem ältesten Sohne, dem Kurprinzen Johann Sigismund, geloben liess, an der reinen Lehre Luthers festzuhalten[4]). Dieser, der schon 1604 bei einem Besuche an dem streng kalvinistischen pfälzischen Hofe den Kalvinismus kennen und lieben gelernt hatte, brach aber das Gelübde, indem er am 25. Dezember 1613 in der Schlosskirche zu Kölln an der Spree zu ihm übertrat[5]). Der Konfessionswechsel scheint lediglich aus Ueberzeugung erfolgt zu sein, da sich Johann Sigismund durch ihn mehr schadete, denn nützte. Die märkischen Stände, die streng lutherisch waren, sind deshalb ausserordentlich erbittert. Die Theologen gingen in dem Hasse gegen die Reformierten so weit, dass sie sich auf den Kanzeln sogar beleidigender Ausdrücke gegen ihren Landesherrn bedienten[6]). Um die Erregung zu dämpfen, erliess dieser am 24. Februar 1614 ein Edikt und veröffentlichte im Mai desselben Jahres sein Glaubensbekenntnis, die Confessio Fidei Johannis Sigismundi, die ausserordentlich versöhnlich abgefasst ist. Er behauptete darin, innerhalb der augsburgischen Konfession zu stehen und nur in unbedeutenden Glaubenssätzen von Luther abzuweichen. Den Exorzismus verwarf er als nirgends in der Bibel begründet[7]). Aber diese beiden Erlasse erreichten nichts. Die Erbitterung nahm so zu, dass es 1615 zu einem Aufstande in Berlin kam, der mit Gewalt niedergeschlagen werden musste[8]). Infolge dieser Zwistigkeiten nahm die Feier des ersten Reformationsfestes einen völlig stillen Verlauf.

Im Herzogtum Preussen, woselbst 1587 das samländische und pomesanische Bistum eingezogen und Joachim Friedrich 1605 und 1609 Johann Sigismund zu Kuratoren bestellt worden waren, standen die Verhältnisse infolge des Uebertrittes Johann Sigismunds noch schlimmer. Die Stände hätten zu gern bei dieser Gelegenheit das verhasste brandenburgische Joch abgeschüttelt. Doch gelang es Johann Sigismund im Jahre 1618, sowie seinem Nachfolger Georg Wilhelm 1620 ihre Huldigung zu erreichen. Es waren ihm zwar von der polnischen Partei die schimpflichsten Bedingungen gestellt worden, die lutherische Geistlichkeit hatte ihm, der aus innerster Ueberzeugung dem Kalvinismus ergeben war — 1612 berichtet sein Hofmeister, dass der Kurprinz bei einer Disputation „die reformierte Religion für sich

---

[1]) Mylius I. 1. Abt. p. 6, 10, 30. — [2]) ibid. p. 347. — [3]) Mühler p. 174. — [4]) Kirchner II. p. 133, 134. — [5]) ibid. p. 163. — [6]) Eberty p. 193. — [7]) Mylius I, I. p. 464. — [8]) Kirchner II. p. 166.

selbst ohne Antrieb irgend eines Menschen frei heraus erkannt und bekannt habe“ — vergebens zugemutet, zu beschwören, dass die kalvinistische Lehre ihm zuwider sei, doch konnte man ihm sein Recht nicht vorenthalten. Seine Gemahlin war die Schwester des „Winterkönigs“ und Enkelin Wilhelms von Oranien, eine eifrige Kalvinistin, während seine Mutter, Anna von Preussen, eine fanatische Lutheranerin war. Sie setzte die Vermählung ihrer Tochter mit Gustav Adolph durch[1]) So wurde Georg Wilhelm nach verschiedenen Seiten gezerrt. Er wollte neutral bleiben, was zur Folge hatte, dass sein Land von beiden Parteien verwüstet wurde. „Christe, in quae tempora nos vocasti“ scholl es klagend aus den märkischen Städten[2]). Trotz aller dieser Leiden gelang es dem Kurfürsten nicht, die streng lutherischen Geistlichen der Mark dazu zu bringen, den Hass gegen die Reformierten aufzugeben. Als er im Jahre 1624 verordnete, dass der Exorzismus bei der Taufe auf den Wunsch der Eltern des Täuflings wegbleiben solle, meinten jene, dass die Verordnung auf Veranlassung der Reformierten erlassen sei, und beachteten sie gerade deshalb nicht, und als erst gar die Frankfurter Universität in einem geheimen Gutachten, um das sie von der kurfürstlichen Regierung angegangen worden, das aber durch den Verrat eines Schreibers in die Oeffentlichkeit kam, sich gegen die Bilder der heiligen Dreieinigkeit und der Jungfrau Maria, gegen den Exorzismus, die Elevation und Ostension der Hostie u. s. w. äusserte, da entstand eine grosse Aufregung unter den lutherischen Geistlichen, die sagten, „es sei auf nichts Geringeres als auf die Ausrottung der lutherischen Lehre abgesehen“[3]).

B. Die kirchliche Bewegung in Preussen bis zum 19. Jahrhundert.

Hatte der Kurfürst Johann Sigismund durch seinen Uebertritt zu der reformierten Lehre den Weg zu der evangelischen Union gewiesen, so stellte er seinen Nachfolgern eine Aufgabe, die diese in rastloser Bemühung zu lösen suchten. Friedrich Wilhelm III. gelang es jedoch erst, dieses Ziel zu erreichen.

Das Verdienst, den Unionsgedanken in den Vordergrund des Interesses gerückt zu haben, gebührt dem Grossen Kurfürsten. Dieser kraftvolle Herrscher mit dem scharfen staatsmännischen Blicke ist auch mit der Tugend der Frömmigkeit geschmückt. Nichts war ihm mehr verhasst, als Gleichgültigkeit gegen die Religion. Deshalb entliess er den Geschichtsschreiber Hübner, der in seinen Dienst getreten war, aus demselben, weil er den Gottesdienst nicht regelmässig besuchen wollte und ordnete durch Erlasse strenge Heilighaltung des Sonntags an, indem er u. a. auch die Jahrmärkte, die bisher an diesen Tagen abgehalten wurden, auf Werktage verlegte.[4]) Das Bekenntnis seiner Vorfahren war ihm so teuer, dass er nicht einmal durch eine Königskrone bewogen werden konnte, es aufzugeben.[5]) Wie so ganz anders dachte Heinrich IV. von Frankreich in der gleichen Lage, der erklärte: Eine Königskrone sei wohl eine Messe wert! Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass kein Herrscher in der Welt die Gewissen

[1]) Kirchner II. p. 173. — [2]) Priebatsch: Die Hohenzollern. — [3]) Mühler p. 144—148. — [4]) Eberty p. 682. — [5]) Mylius I. 2. Abt. No. 31 u. 44.

zwingen dürfe, führte der Kurfürst Friedrich Wilhelm die schon von seinem Grossvater Johann Sigismund proklamierte Duldung aller Bekenntnisse mit vollstem Ernste durch. Vor allem war es ihm um eine Union der Lutheraner und Reformierten zu tun, und er wusste es trotz des Widerspruches des orthodoxen Sachsens bei den westfälischen Friedensverhandlungen durchzusetzen, dass diese zu den Augsburger Religionsverwandten gerechnet wurden.[1]) In Beachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung beider Konfessionen hatte er bereits 1642 zwei reformierte Professoren in Frankfurt angestellt, ein Vorgang, der natürlich den orthodoxen Lutheranern wieder Anlass zu den heftigsten Angriffen gab.

Aus demselben Grunde errichtete er 1655 für seine grösstenteils reformierten klevischen Untertanen in Duisburg eine reformierte Universität und verfügte in der Verordnung vom 3. Dezember 1656, dass zu dem theologischen Examen und der Ordination in Berlin auch Reformierte zugelassen und die zu ordinierenden Prediger nicht auf die Konkordienformel, sondern nur auf die hl. Schrift und die Augsburgische Konfession verpflichtet werden sollten.[2]) Wie seine Vorfahren bevorzugte er die Frankfurter Kandidaten gegenüber den Wittenbergern[3]) und verbot sogar, in Wittenberg zu studieren, da er glaubte, dass gerade dort der Hass gegen die Reformierten geschürt werde.[4]) Auch durch ein Religionsgespräch suchte er Frieden zwischen den beiden protestantischen Schwesterkirchen zu stiften.[5]) Als jedoch dadurch nichts erreicht wurde, traf er Vorkehrungen, ihn durch Verwaltungsmassregeln und Reversbestimmungen zu erzwingen. Es gehören dahin die Verordnungen vom 2. Juni 1662, 16. September 1664, 4. Mai 1664, 3./13. April 1666, 6. Juni 1667, 18. Mai 1671, 9. Februar 1681 und 29. Februar und 14. Dezember 1683. In den beiden ersten Verordnungen verbot er, nachdem bereits durch einen Erlass vom 11. Mai 1654 die Zensur der theologischen Schriften angeordnet worden war,[6]) die Streitschriften der Geistlichen und verfügte, dass nicht nur alle neu anzustellenden, sondern auch die bereits im Amte befindlichen Prediger sich durch einen Revers verpflichteten, die bezüglichen Verordnungen zu beachten.[7]) Als jedoch auch hierdurch der gewünschte Zweck nicht erreicht wurde, glaubte der Kurfürst ein Beispiel statuieren zu müssen, indem er 1665 zwei ungehorsame Geistliche, Prediger an der Nikolaikirche in Berlin, des Amtes entsetzen liess.[8]) Zwar wiederholte er die Reversbestimmungen noch einmal durch das Reskript vom 3./13. April 1666, doch verzichtete er, wohl in der Erkenntnis, dass auf diesem Wege der Friede nicht zu erreichen sei, „auf vielfältiges, unterthänigstes Anhalten Unserer getreuen Landt-Stände" am 6. Juni 1667 auf den Revers.[9]) Der Kurfürst verwahrte sich gegen jede Absicht synkretistischer Religionsmengerei, erklärte aber durch das Edikt vom 6. Mai 1668 die Besprechung der Kontroversen auf der Kanzel für zulässig, nur müsse es „ohne Bitterkeit, verketzerung, verdammung und anathemasieren" geschehen.[10])

Die „Theologica" verbot jedoch der schon oben angeführte Erlass vom 18. Mai 1671[11]), ketzerische Postillen[12]) der vom 9. Februar

[1]) Kirchner II. p. 243. — [2]) Mylius I/1. p. 366. — [3]) Eberty p. 403. — [4]) Kirchner II. p. 264. — [5]) ibid. p. 265. — [6]) Eberty p. 411. — [7]) Mylius I/1. p. 375, 381. — [8]) ibid. p. 385. — [9]) ibid. p. 393. — [10]) ibid. p. 395. — [11]) Beckher p. 35. — [12]) Mylius I/1. p. 403

1681 und den sogenannten Frankfurter Katechismus,[1]) der „Spitzen" gegen die reformierte Lehre enthielt, untersagten die Edikte vom 29. Februar und 14. Dezember 1683. Doch waren auch diese Verfügungen nicht im stande, einen festen Friedensstand zwischen den beiden Konfessionen zu schaffen. Weit erfolgreicher war die Kirchenpolitik des Grossen Kurfürsten in seinen westlichen Besitzungen, woselbst durch den Religionsvergleich von 1672 ein friedliches Nebeneinanderleben zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformierten ermöglicht wurde.[2]) Das Reskript vom 24. Oktober 1685, durch das er den Katholiken das Religionsexerzitium in seinem Lande verbot, könnte den Anschein hervorrufen, als ob er die Duldsamkeit auf diese nicht ausgedehnt hätte, doch ist diese Anordnung als Repressalie gegen die Aufhebung des Ediktes von Nantes seitens Ludwig XIV. anzusehen; er hatte sogar Katholiken unter seinen Hofbeamten.[3])

Wie der Kurfürst Friedrich Wilhelm, so suchte auch seine Gemahlin Luise Henriette von Oranien an dem Werke der Versöhnung der Lutheraner und Reformierten mitzuarbeiten, indem sie infolge eines Gelübdes das Waisenhaus in Oranienburg gründete und die Kirche daselbst nur unter der Bedingung bauen lies, dass diese von beiden Konfessionen gemeinschaftlich benutzt werde.[4])

Auch anderwärts hatten die Unionsbestrebungen keine grossen Erfolge aufzuweisen. Aber es gab auch einen anderen Weg, zum Frieden zu gelangen, wenn nicht zu dem äusseren, so doch zu dem inneren. Neben dem erbitterten Streite der kirchlichen Parteien und den theologischen Schulen war schon längst jene andere Richtung in der protestantischen Welt hergegangen, die von dem Widerspruche der Lehrmeinungen absehend, in einem mystisch vertieften, innerlich erlebten praktischen Christentum Heiligung des Lebens und Befriedigung des Gemütes suchte.

Jetzt erhielt diese Seite des deutschen religiösen Lebens eine neue Ausprägung. Es geschah dies durch den Pietismus Philipp Jakob Speners. Ihn begründeten die erbaulichen Zusammenkünfte, collegia pietatis, die er seit 1670 in Frankfurt veranstaltete, und seine Schrift pia desideria, die er fünf Jahre später veröffentlichte. Diese Richtung gewann in immer weiteren Kreisen Anhang. Ihr gehörten auch die beiden Männer an, die den entscheidenden äusseren Anstoss zu der Gründung der Universität Halle gaben. Es sind dies der Rechtslehrer Christian Thomasius und der Theologe August Hermann Francke. Beide nahmen, durch die orthodoxen Professoren an der Leipziger Universität verdrängt, ihre Zuflucht nach Halle, woselbst der Kurfürst Friedrich III. 1694 eine neue Hochschule gründete. Sie wurde der Hauptsitz des Pietismus. Diese Richtung und der Rationalismus, dessen Vertreter Christian Wolff in Halle war, begünstigte die Regierung in Berlin, da sie beide vermöge ihres Gegensatzes zu der starren lutherischen Orthodoxie imstande zu sein schienen, die Unionsbestrebungen zu fördern.[5]) In Berlin bildete sich gleichfalls zu diesem Zwecke aus Geistlichen beider Konfessionen das sogenannte collegium charitativum. Die Anregung dazu war von Hannover ausgegangen, wo Leibniz, der grosse wissenschaftliche Genius des

[1]) Mylius I/I. p. 406/7. — [2]) M. Lehmann: Preussen u. die kath. Kirche I. p. 86. — [3]) Eberty p. 684. — [4]) Kirchner II. p. 258. — [5]) Mühler p. 191.

17. Jahrhunderts, lebte, auf dessen Vorschlag im Jahre 1700 in Berlin die Akademie der Wissenschaften errichtet wurde.[1]) Das Unionswerk scheiterte jedoch, als die Schrift Arcanum regium des Magdeburger Inspektors Winkler erschien, die „ein übergewichtig waltendes landesherrliches Kirchenregiment, die Abschaffung der unnütz und überflüssig scheinenden Kultusformen und eine Beschränkung des kirchlichen Inhalts auf den Zweck eines practisch frommen Lebens“ empfahl und eine ausserordentliche Erregung unter den Lutheranern in den kurfürstlichen Ländern hervorrief,[2]) die ohnedies schon wegen des 1690 erneuerten Verbotes des Wittenberger Studiums[3]) grollten. Um diese Erregung, die noch durch die Begünstigung der in die Mark eingewanderten, besonders der französischen Reformierten gesteigert wurde, zu beseitigen, liess der Kurfürst 1694 sein sogenanntes gewissenhaftes Glaubensbekenntnis abfassen, in dem Luther und Kalvin „gleichberechtigte Rüstzeuge des Herrn“ genannt wurden.[4]) Das Gezänk hörte jedoch nicht auf; deshalb sah er sich abermals veranlasst, durch die Generalverordnung vom 5. November 1703 die theologischen Schriften unter Zensur zu stellen[5]) und einen anderen Weg zum Frieden einzuschlagen. Es ist dies der Bau von Unionskirchen: neue Kirchen wurden in Berlin und Charlottenburg für einen Simultangottesdienst der beiden Schwesterkonfessionen errichtet, ausserdem ward ein aus Lutheranern und Reformierten gemischtes geistliches Ministerium und Kirchenkollegium eingerichtet.[6])

Wie sein Vater, war Friedrich bemüht, der sinkenden Moral, die sich auch in der immer mehr steigenden Entheiligung des Sonntags kundgab, entgegen zu treten. Dies beweisen die Verordnungen vom 17. Dezember 1689,[7]) 4. Oktober 1690,[8]) 24. Januar 1693,[9]) 18. Januar 1703,[10]) 28. Juli 1705,[11]) 17. September 1707,[12]) und 28. Oktober 1711[13]): Der Gottesdienst soll am Vor- und Nachmittag bis 5 Uhr abends besucht, kein Markt, keine Gastmähler, Lustbarkeiten oder etwa gar Hochzeiten abgehalten, keine Spaziergänge oder Spazierfahrten unternommen, keine Gasthäuser besucht werden. Auch Glücksspiele waren verboten, Fluchen und Unzucht wurde streng bestraft, und Trunkene mussten zum Gefängnis abgeführt werden.

Es mag noch erwähnt sein, dass bei Gelegenheit der Königskrönung Friedrichs die die Salbung vollziehenden Geistlichen, der reformierte Hofprediger Ursinus und der lutherische Oberhofprediger Dr. von Sanden, die bischöfliche Würde erhielten, eine Ehrung, die jedoch keine Aenderung beider Konsistorien herbeiführte.[14]) Auch diese Handlung entsprang aus der Prunkliebe des neuen Königs. Sie vererbte sich nicht auf seinen einfachen, derben, energischen und frommen Nachfolger, den König Friedrich Wilhelm I. Bei seiner wahrhaft christlichen Gesinnung ist diesem das Gezänk der Theologen in der Seele zuwider, und er sucht ihm zu steuern. Darum verordnet er bald im Anfange seiner Regierung (31. Juli 1714), dass die beiden „Evangelischen Religionsverwandten wegen derer zwischen ihnen enthaltenen noch übrigen Misshelligkeiten, sich christ und friedlich gegen einander verhalten und betragen sollen“,[15]) und als der Er-

[1]) Mühler p. 193. — [2]) Mylius I/2. p. 51. — [3]) Mühler p. 193/4. — [4]) Kirchner III. p. 56. — [5]) Mylius I/1. No. 70. — [6]) Mühler p. 196. — [7]) Mylius I/I. Nr. 49. — [8]) ibid. Nr. 53. — [9]) ibid Nr. 57. — [10]) ibid. Nr. 75. — [11]) ibid. Nr. 81. — [12]) ibid. Nr. 85. — [13]) ibid. Nr. 89. — [14]) Jacobson I 2. p. 79. — [15]) Mylius I/I. Nr. 87.

folg ausblieb, wiederholt er schon am 10. Mai 1719 unter Androhung der Suspension vom Amte diesen Erlass.[1]) Darum erneuert er auch das Verbot des Theologiestudiums in Wittenberg in den Verordnungen vom 30. September 1718[2]) und 8. März 1726[3]) und befiehlt das Hallenser Studium in den Erlassen vom 1. November 1727,[4]) 25. März 1729,[5]) 9. Januar[6]) und 29. September 1736.[7]) Aus dem Streben, eine bessere Erkenntnis der christlichen Lehre zu begründen, erklärt sich die Verfügung vom 13. November 1720 bezüglich der Katechismuspredigten.[8])

Die in seinem Hause traditionellen Unionsbestrebungen fanden an ihm einen eifrigen Förderer. Ein Beweis dafür ist u. a. sein im Oktober 1719 gemachter Versuch, mittelst des Corpus evangelicorum eine Vereinigung beider evangelischen Parteien zu erzielen, der jedoch, als Synkretismus und Indifferentismus verschrieen, scheiterte.[9]) Da er keinen Gegensatz zwischen der lutherischen und evangelischen Kirche kannte, so hatte er nichts dagegen, dass seine Gemahlin bei der lutherischen Religion blieb und seine Tochter Friederike Luise bei ihrer Vermählung mit dem lutherischen Markgrafen von Ansbach das Bekenntnis ihres Gemahls annahm.[10]) Auch der katholischen Kirche stand er nicht feindlich gegenüber. Gewissenhaft wurden ihr die zugesicherten Rechte gewahrt und, im Gegensatz zu anderen Staaten, wie England und Holland, ihr volle Freiheit ihrer Religionsübungen und Gebräuche gestattet. Selbst als die Unterdrückungen der Evangelischen in Thorn und Salzburg das zulässige Mass weit überschritten, und der König in Warschau und Wien, wie an den protestantischen Höfen alle Hebel zu ihrer Beseitigung ansetzte, ist er doch über die Androhung von Repressalien nur wenig hinausgegangen. Die Zahl der katholischen Untertanen nimmt unter ihm — schon durch die Armee — erheblich zu, und bereitwillig sorgt er auch für ihre Seelsorge: In Berlin wurde den Katholiken durch das Rundschreiben vom 14. Dezember 1732 ein eigener Gottesdienst gestattet.[11])

Mit Unrecht hat man Friedrich Wilhelm I. der Missachtung von Kunst und Wissenschaft beschuldigt. Doch schon die Fortsetzung des Berliner Schlossbaues und der Ausbau des Schlosses Monbijou, sowie die Häuser in der Wilhelmstrasse und andere kirchliche und Profanbauten bezeugen, dass der Baukunst keineswegs nur das Notdürftigste zugemutet wurde. Aus der Akademie der Wissenschaften, die mehr ein Prunk für den Hof, als eine Stätte wahrer Bildung geworden war, wurde unter ihm eine Anstalt zur Vorbereitung für die Aerzte der Armee, und auch in andrer Weise, wie durch die Förderung des Seidenbaues wirkte sie für die Belehrung des Volkes. In hohem Masse sorgte der König für die wissenschaftliche Ausbildung seiner Beamten auf der Universität; immer mehr wird der Nachweis einer solchen Vorbedingung für die Anstellungen. Ganz neue Professuren wurden an der Universität Halle, Frankfurt a. O. und Königsberg gegründet, namentlich für alle Zweige der Verwaltung für deutsche Beredsamkeit, für Ingenieurwesen und Mechanik. Das Ruhmreichste und Folgenschwerste aber, was der König in dieser Beziehung tat, war die Schöpfung der preussischen Volksschule und des Schulzwanges für alle

[1]) Mylius I I. Nr. 103. — [2]) ibid. I 2. Nr. 18. — [3]) ibid. Nr. 122. — [4]) ibid. Nr. 125. — [5]) ibid. Nr. 126. — [6]) ibid. Nr. 137. — [7]) ibid. I I. Nr. 137. — [8]) ibid. Nr. 107. — [9]) Rütjes p. 305/306. — [10]) Kirchner III. p. 127. — [11]) Mühler p. 203.

königlichen Länder in dem Erlasse vom 23. Oktober 1717.[1]) Bei harter Strafe befahl er den Eltern, die Kinder vom 5. bis 12. Lebensjahre im Winter täglich, im Sommer wenigstens ein- oder zweimal wöchentlich in die Schule zu schicken. Reichlich gab er die erforderlichen Summen zum Bau von Schulhäusern, zur Besoldung der Lehrer, nötigte die Patrone auch ihrerseits zu deren Unterhalt beizutragen. Und wenn es an Lehrern fehlte und vielfach Handwerker[2]) zum Schuldienste herangezogen werden mussten, so war es der Stifter des Waisenhauses in Halle, der schon oben genannte August Hermann Francke, der nicht nur an 1000 Waisenkinder erzog, sondern zugleich junge Theologen zu Lehrern ausbildete, welche die Schulen leiteten und sie später als Geistliche beaufsichtigten. Wie in Halle, so entstanden auch in Stettin und Magdeburg Lehrerseminare, und der König gründete den Mons pietatis als Schulfonds, erliess wiederholt Edikte,[3]) um den Schulzwang und die Schulreform durchzuführen. Gegen Ende seines Lebens trieb Friedrich Wilhelm I. sogar Philosophie. Er las die entsetzlich breit geschriebenen Werke Chr. Wolffs, den er durch Kabinettsorder vom 8. November 1723 seiner Professur in Halle entsetzt und bei Strafe des Stranges die preussischen Länder zu verlassen gezwungen hatte. Als eine Frucht dieser Studien kann man die Verordnung vom 7. März 1739 ansehen, in der er jungen Theologen empfahl, sich „in der Philosophie und einer vernünftigen Logik als zum Exempel des Professor Wolf recht festzusetzen".[4]) Ueber diesen Gesinnungswechsel war natürlich sein Nachfolger Friedrich II., der Philosoph auf dem Königsthrone, hocherfreut. Dieser grösste Sohn Hohenzollerns erläuterte, so ablehnend er sich auch gegen die hergebrachten Bekenntnisse der Religion verhielt, doch den altpreussischen Grundsatz der wahren religiösen Duldung in massgebender Weise. Noch nicht einen Monat nach seinem Regierungsantritte am 22. Juni 1740 erfolgte von ihm die berühmte Marginalverfügung: „Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nuhr das auge darauf haben, das Keine der anderen abruch Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selig werden." Und bezeichnend für Friedrich II. wie für Friedrich Wilhelm I. ist es, dass diese Worte die Antwort auf eine Eingabe sind, welche die von dem letzteren für die Kinder seiner katholischen Soldaten geschaffene katholische Schule abzuschaffen beantragt hatte.[5]) Wie er nach der Eroberung Schlesiens von den Katholiken verlangte, dass sie ihm denselben Gehorsam zollten, wie einem katholischen Fürsten, so zwang ihn auch sein Gerechtigkeitsgefühl und seine Toleranz, dass er ihnen dieselben Rechte zu teil werden liess, wie seinen evangelischen Untertanen. Darum mussten die Evangelischen in Schlesien zunächst dem katholischen Pfarrer die ihm nun einmal rechtlich zustehenden Stolgebühren und Zehnten zahlen, doch wurde diese Verfügung 1757 aufgehoben. Die Katholiken in Berlin erhielten im Jahre 1746 die Erlaubnis, sich eine Kirche „mit Glocken und allen kirchlichen Auszeichnungen" zu erbauen, die 1766 die Kirchspielrechte erhielt und 1779 von dem Parochialzwange befreit wurde.[6]) Dieser toleranten Gesinnung widersprechen jedoch die Verbote gegen die Erbauungsstunden in Privat-

[1]) Droysen IV/3. p. 418. — [2]) Mylius I/I. Nr. 112. — [3]) z. B. 19/12. 1736 bei Mylius I/2. Nr. 139 — [4]) Droysen IV/3. p. 421. — [5]) M. Lehmann: Preussen u. d. kathol. K. II/4. — [6]) Mühler p. 258

häusern (23. und 28. November 1742 und 14. Februar 1748).[1]) Wenn er Vorkehrungen gegen den Uebertritt zur katholischen Kirche traf — in der Verordnung vom 4. Juni 1753 wurden die Prediger aufgefordert, auf das fleissige Schulgehen der Kinder zu achten, „um dem Uebergange zum Pabsttum vorzubeugen"; in der vom 26. Juni desselben Jahres[2]) wird den Schulzen befohlen, „die anziehenden jungen Leute den Predigten anzuzeigen, damit sie nicht aus Unwissenheit zur katholischen Kirche übergingen" — so handelte er nur nach seinem Grundsatze, dass keine Kirche der andern Abbruch tun solle.

Auch gegen den Besuch der Universität in Wittenberg verhält er sich gleich seinen Vorfahren ablehnend, wie dies die Verfügung vom 16. Januar 1744 beweist.[3]) Alle Konfessionen lebten unter seiner Regierung friedlich nebeneinander, da er bemüht war, die einzelnen religiösen Parteien einander mehr gleichzustellen. So erhielten die Lutheraner jetzt auch durch die Instruktion vom 4. Oktober 1750 ein Oberkonsistorium [4]) Friedrichs II. Sorge um das Volksschulwesen kennzeichnet unter andern Anordnungen der Erlass des Landschulreglements und der Kabinettsorder vom 8. Oktober 1784, in der er verbot, des Lesens unkundige Kinder zu konfirmieren.[5])

Der im Zeitalter Friedrichs des Grossen zur Herrschaft gelangte Rationalismus droht den durch den Pietismus schon abgeschwächten altprotestantischen Lehrbegriff gänzlicher Zersetzung zu überantworten. Der staatsrechtlichen Bedeutung beraubt, ohne Verfassung, der Staatsomnipotenz völlig unterworfen, hat die ältere protestantische Kirche keine Schutzwehr für ihre Lehre. Ihre Theologie mit dem „fleisch- und blutlos gewordenen Schematismus orthodoxer Dogmatik" kann sich dem Zeitgeiste nicht entgegenstellen, sondern muss „immerhin noch mit einigen verdünnten christlichen Elementen geschwängert" mit ihm miteilen, der Zeit harrend, wo die „geschwächten christlichen Elemente des gesamten Nationalgeistes" sich wieder zur Geltung bringen würden.[6])

Dieser Zeitpunkt schien gekommen zu sein, als Friedrich Wilhelm II. am 9. Juli 1788 das von seinem Minister Wöllner verfasste Religionsedikt erliess, das den Geistlichen jede Abweichung von den Bekenntnisschriften in Lehre und Predigt verbot. Ihm folgte am 19. Dezember 1788 das Zensuredikt, das der Pressfreiheit engere Grenzen zog[7]), und am 14. Mai 1791 die Einsetzung der „Immediat-Examinationskommission" in geistlichen Sachen, die darüber zu wachen hatte, dass das Religionsedikt beobachtet würde.[8]) Diese Erlasse, die der eingerissenen Glaubens- und Sittenlosigkeit einen Damm setzen sollten, erzeugten jedoch nur Heuchelei und Frömmelei. Deshalb übergab sein Nachfolger Friedrich Wilhelm III. bald nach seinem Regierungsantritte das Religionsedikt der verdienten Vergessenheit. Selbstverständlich konnten nun auch nicht mehr die auf ihm beruhenden Vorschriften und Einrichtungen in Wirksamkeit bleiben. Es beginnt nun die sittliche Wiedergeburt des brandenburg-preussischen Staates. Das hehre Beispiel der Ehrbarkeit, Züchtigkeit und Frömmigkeit, welches das edle Königspaar gab, verdrängte die in allen Schichten des Volkes herrschende zügellose Genusssucht, Frivolität und Gott-

[1]) Jacobson I. 2. p. 153 und 156. — [2]) ibid. p. 160. — [3]) Arnoldt p. 724. — [4]) Jacobson I. 2. p. 157. — [5]) ibid. p. 286. — [6]) Hundeshagen p. 107—112. — [7]) Kirchner III. p. 279. — [8]) Jacobson I. 2. p. 196.

losigkeit. Die von seinem Vater fallen gelassenen Unionsbestrebungen nahm Friedrich Wilhelm III. wieder auf und führte sie zu einem glücklichen Ende. Schon durch die Kabinettsorder vom 18. Juli und 5. August 1798, durch die er die zwecks der Vereinigung der beiden protestantischen Schwesterkirchen aus lutherischen und reformierten Theologen gebildete Kommission „beifälligst" bestätigte, hatte er seine Sympathie für die Union deutlich zu erkennen gegeben.[1]) Die weitere Verfolgung dieser Absichten machte die unglückliche Lage Deutschlands unmöglich. Gleich nach dem Frieden wurden diese Bestrebungen wieder aufgenommen, indem die lutherischen und reformierten Geistlichen zu gemeinsamen Synoden berufen und eine Kommission zur Ausarbeitung einer gleichmässigen Liturgie eingesetzt ward.[2]) Am Reformationsfeste 1817 schlossen sich dann Reformierte und Lutheraner im gemeinsamen Abendmahle zu einer kirchlichen Gemeinschaft zusammen. So war Friedrich Wilhelm III. geglückt, woran Jahrhunderte vergeblich gearbeitet hatten. Um die Union zu sichern, empfahl er 1821 den Gemeinden die unter seiner Leitung und Mitwirkung verfasste Kirchenordnung, die preussische Landesagende, zur Annahme. Obwohl sich dagegen von allen Seiten Widersprüche erhoben, da sie den einen zu reformiert, den andern zu wenig orthodox erschien, so nahm sie doch die Mehrzahl derselben bis 1830 an. Diese vereinigte Kirche sollte den Namen einer evangelischen fortab führen (Kabinettsorder vom 3. April und Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1821).[3]) Schon 1817 hatte ein Zirkular des Konsistoriums eine Erinnerung an die katholische Kirche beseitigt, indem der Titel Kaplan für die Nebengeistlichen an den Pfarrkirchen abgeschafft wurde.[4]) Nicht minder, wie die Kirche, war unserem Könige und seiner Gemahlin die Tochter dieser, die Schule, ein Gegenstand der Sorge. Es galt besonders, das arg vernachlässigte Volksschulwesen zu heben. Von der Vortrefflichkeit der Methode Pestalozzis durchdrungen, war besonders die Königin Luise bemüht, dieser überall in ihrem Lande Eingang zu verschaffen.[5])

IV.

Die weitere Beseitigung der katholischen Elemente der Reformation.

In ihrem Streben, die lutherische und reformierte Kirche ihres Landes zu vereinigen, mussten die brandenburgischen Herrscher seit dem Uebertritte der Kurfürstenfamilie zum Kalvinismus ihr Hauptaugenmerk darauf richten, auch eine äussere Gleichheit derselben herzustellen. Diese war nur zu erreichen durch die Beseitigung der

[1]) Jacobson I. 2. p. 200/201. — [2]) Jacobson I. 2. p. 301. — [3]) ibid. I. 2. p. 303. — [4]) ibid. Anhang p. 166. — [5]) Kirchner III. p. 320/321 u. 358.

Zeremonien, Gebräuche und Einrichtungen, die Joachim II. aus der katholischen Kirche mit hinübergenommen hatte. Ihre Darstellung vom dreissigjährigen Kriege bis zum 19. Jahrhundert soll in diesem letzten Abschnitte der Abhandlung versucht werden.[1])

Zunächst mag uns die Abschaffung der priesterlichen Gewänder beim Gottesdienste, der Chorröcke und Kaseln, beschäftigen. Wir finden da eine Verordnung des Grossen Kurfürsten vom 9. Juni 1683, in der er auf Verlangen „gar vieler von den Lutherischen“ den weiteren Gebrauch der weissen Chorröcke in Berlin und Kölln als „Reliquien aus dem Pabstumb“ verbietet.[2]) Im Jahre 1736 erneuerte sein Sohn Friedrich dieses Verbot und dehnte es auch auf die Messgewänder nicht nur für seine Residenz, sondern auch für Magdeburg und Halberstadt aus.[3]) Im folgenden Jahre wurde schon wieder eine Wiederholung desselben nötig — Verordnungen vom 5. Mai[4]), 26. August[5]), 12. September[4]) und 23. Dezember 1737.[1]) In demselben Jahre befahl ein vom 16. August datiertes Reskript eine Kontrolle über die Beachtung des Verbotes dieser Zeremonien, und eine Verordnung vom 17. Dezember bedrohte die ungehorsamen Prediger mit Amtsentsetzung und ihre Kirchenpatrone mit dem Staatsanwalt.[5]) Doch bald wurden die Widerstrebenden von diesem Drucke befreit, als der freisinnige Friedrich II. durch die Verfügungen vom 3. Juli, 29. Juli und 13. Oktober 1740 die 1737 verbotenen Gebräuche freigab.[6]) Als aber einige Geistliche darin zu weit gingen, so nahm der König in den Erlassen vom 31. Oktober, 22. und 27. November und 3. Dezember gleichen Jahres dagegen Stellung.[7])

Was die Predigt anlangt, so wurde zuerst eine Verordnung unter dem 18. Dezember 1714 erlassen, welche die Dauer derselben auf höchstens eine Stunde bei zwei Taler Strafe festsetzt.[8]) Mit der gleichen Summe sollen, wie am 10. April 1717 bestimmt wird, die Kirchenvorsteher bestraft werden, welche die oben angegebene Geldbusse nicht einziehen würden.[9])

Nachdem noch am 9. November 1720 die Früh-, Mittags- und Vesperpredigten eine Einschränkung auf eine Zeit von höchstens dreiviertel Stunden erfahren hatten[10]), verlangte eine Verordnung vom Jahre 1734 von allen Predigten zwar dasselbe, gestattete aber doch zugleich, sie auf eine ganze Stunde auszudehnen.[11]) Ausser der Feststellung einer bestimmten Dauer der Predigt wurde 1719 verlangt, dass sie ohne „Narretheydunge“ und in anständiger Kleidung[12]), nicht in Versen[13]) gehalten, und dass sie unter äusserer Anständigkeit angehört werde.[14])

Mit der Abschaffung der lateinischen Gesänge beim Gottesdienste wird im Jahre 1663 begonnen. Als nämlich die Domherren von Havelberg sich in dieser Angelegenheit an das brandenburgische Konsistorium gewandt hatten, liess der Grosse Kurfürst auf den Bericht desselben eröffnen, dass er ihnen die Ersetzung durch deutsche

[1]) In diesem Teile kommen die allgemeinen kirchlichen Verordnungen aus Teil III nicht nochmals zur Erwähnung, wie andererseits die in Teil IV genannten, der ihnen zum Verständnis vorausgeschickt werden musste, ausgelassen sind. — [2]) Mylius I. 1. Abt. p. 407. — [3]) Kirchner III. p. 127. — [4]) Arnoldt p. 755. — [5]) ib. p. 756. — [6]) Jacobson I. 2. p. 151/152. — [7]) Arnoldt p. 756/757. — [8]) Mylius I. 1. Abt. p. 513. — [9]) Mylius I. 1. Abt. p. 527. — [10]) Beckher p. 96. — [11]) Arnoldt p. 738. — [12]) Grube I. p. 129. — [13]) Jacobson I. 2. p. 166. — [14]) ib. Anh. p. 223.

Lieder gern gestatte.[1]) Unter dem 28. Mai 1671 wird derselben Kirchenbehörde befohlen, „das Magnifikat, nebst anderen Gesängen, in lateinischer Sprache, weil wenig auch wol offters niemand in der Kirchen vorhanden, der die Sprache verstehe" nicht weiter singen zu lassen.[2]) Das „unzeitige und ganz keine Devotion erweckende langwierige Musicieren in den Kirchen" einzustellen oder doch wenigstens abzukürzen, befiehlt ein Königsberger Reskript vom 16. März 1701.[3]) Bevor 1732 die lateinischen Lieder gänzlich abgeschafft wurden, bezeichnete ein Berliner Reskript vom 17. März 1621 das Magnifikat als ein wenig zur Erbauung geeignetes Lied, da „die meisten es ohne Verstand, folglich auch ohne Andacht und bloss aus Gewohnheit" sängen.[3]) Dass man nicht sobald und überall von der lieb gewordenen Gewohnheit abging, beweisen die Verordnungen vom 3. April 1734[4]), 27. September 1736[5]) und 23. Dezember 1737.[6])

Wie andere Zeremonien, gestattete Friedrich der Grosse in den schon oben erwähnten Erlassen auch die lateinischen Gesänge wieder. Infolge dessen erhielten sich noch manche Ueberbleibsel aus der katholischen Kirche, hier mehr, dort weniger, darunter auch lateinische Lieder. Einige retteten sich sogar in die preussische Agende, so die Litanei (allerdings in veränderter Gestalt) und das Et in terra. Auch das Gloria in excelsis liess später noch mancher evangelische Geistliche vor dem Altar erschallen.[7])

Von Toten- und andern aus dem Katholizismus stammenden Liedern, die noch in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts in evangelischen Kirchen der Provinz Posen gesungen wurden, wie: quem pastores laudaverunt, in dulci jubilo etc. erhalten wir durch zwei Verordnungen vom 26. November 1836 und 10. Mai 1832 Kenntnis.[8]) Ihre Abstellung wird darin als „mit den Vorschriften der Agende im Widerspruch stehend" anbefohlen.

Das gleiche Schicksal, wie die lateinischen Gesänge hatte der Gebrauch der Kruzifixe und Lichter bei den religiösen Handlungen. Jene sollen nach der früher angeführten Verfügung vom 9. Juni 1638 bei Beerdigungen nicht mehr vorangetragen werden. Doch auch dieser Brauch wird noch in dem folgenden Jahrhundert geübt. Deshalb ist seine Beseitigung der Gegenstand eines Erlasses vom 26. August 1729.[9])

Dem sparsamen König Friedrich Wilhelm I. gab der aus der früheren Zeit stammende Prunk bei Todesfällen Veranlassung zum Erlass von Trauervorschriften, indem er am 20. Mai 1737 bei „Strafe von 100—1000 Reichsthalern verbot, seine Kutsche zu drapieren, seine Pferde und sein Zimmer mit schwarz zu behängen noch sein Hausgesinde oder Bedienten beyderley Geschlechts in Trauer zu kleiden."[10])

Durch eine Strafe von „1 Fl. Poln." sucht eine ostpreussische Verordnung vom Jahre 1638 die Gewohnheit, den Toten die besten Kleider und kleine Münzen ins Grab mitzugeben, abzustellen.[11])

Diese — die Lichter — anlangend, so wird den 5. Mai und 23. Dezember 1737 verfügt, dass sie bei der Kommunion nicht angezündet und gebrannt werden sollen.[12])

---

[1]) Mylius I. 1. Abt. p. 381. — [2]) ib. p. 397. — [3]) Arnoldt p. 753/754. — [4]) Beckher p. 119. — [5]) Mylius I. 1. Abt. p. 567. — [6]) Beckher p. 3. — [7]) Kapp p. 74, 230, 286. — [8]) Jacobson I. 2. Anhang p. 237, 234. — [9]) Mylius I. 2. Abt. p. 247. — [10]) Beckher p. 129. — [11]) Beckher p. 17. — [12]) ib. p. 3.

Mit der Erlaubnis Friedrichs des Grossen und später Friedrich Wilhelms III. kam der Gebrauch der Lichter und Kreuze zum Teil wieder in Aufnahme.[1])

Auch die Zahl der Festtage erfuhr in unserm Zeitraume eine weitere Einschränkung. Allen voran wird eine Veränderung mit zwei Marienfeiertagen, Maria Lichtmess und Maria Heimsuchung, und dem Tage Johannes des Täufers vorgenommen, indem eine Verordnung vom 13. Mai 1616 befahl, dass sie auf den nächstfolgenden oder vorhergehenden Sonntag verlegt oder an Buss- und Bettagen, die auf sie etwa fallen, gefeiert werden sollen.[2])

Dieser Erlass musste jedoch, da die Feier derselben an ihren Tagen nicht unterblieb, bereits am 22. Dezember desselben Jahres wiederholt werden.[3]) Im folgenden Jahre erging unter dem 26. Januar eine Deklaration zu den angegebenen Verfügungen des Inhalts, dass bei der Einigkeit der Patrone, Prediger und Gemeinden darüber die Abschaffung der genannten drei Festtage gestattet sei, sonst habe die Verlegung, wie angegeben, stattzufinden.[4]) Am 23. Januar und 7. Mai 1723 wird diese Erklärung erneuert und dasselbe bezüglich der Aposteltage und des Festes Maria Verkündigung bestimmt.[5]) Hinsichtlich des Michaelis- und Dreikönigsfestes wurde unter dem 12. Mai 1754 die gleiche Verordnung erlassen, die Feier der Aposteltage jedoch darin untersagt.[6])

In dem bereits oben angeführten Erlasse vom 23. Januar und 2. Mai 1723 ward auch befohlen, dass Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht je drei, sondern nur zwei Tage gefeiert werden sollen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift machte jedoch am 28. Januar 1773 eine Erneuerung derselben nötig.[7])

Unter dem gleichen Datum erfolgte die Verlegung des Festes Christi Himmelfahrt auf den nächsten Sonntag, das jedoch in der richtigen Würdigung seiner Bedeutung (als Fest des Heilandes) durch das Zirkular vom 6. März 1789 wieder eingesetzt wurde.[8])

Was den Gründonnerstag und Karfreitag anlagt, so werden diese zwar in der Kirchenordnung Joachims II. vom Jahre 1540 nicht unter den gebotenen Feiertagen genannt, doch hatten sie durch die besonders vorgeschriebenen gottesdienstlichen Handlungen eine Art kirchlichen Festcharakters, der die Aussetzung der Werktagsarbeit bis zu einem gewissen Grade im Gefolge haben musste. Der erstere erscheint nun zunächst als voller Festtag in der Verordnung vom 13. März 1696, indem der Kurfürst Friedrich III. bestimmte, dass auch dieser Tag „dieweil unserer theurer Heiland und Seeligmacher Jesus die Erlösung des menschlichen Geschlecht an ihm vollbracht und denselben gantzen Tag sein schmertzliches bitteres Leiden continuiret, hinführo mit zween Predigten in unterschiedlichen, so wohl Lutherischen, als Reformirten Kirchen gefeyret werden sollte.[9]) Da aber dieser „Christ-Fürstlichen Intention so wol von einigen Predigern als Zuhörern zuwieder gehandelt worden", so schärfte die „renovirte Verordnung" vom 22. Dezember 1696 ein, dass der „gantze Char-Freytag solenniter und mit Bestellung des Gottesdienstes, wie am Sonntag, mit zwey Predigten feyerlich zu halten und die Arbeit zu unterlassen sey.[10]) Im nächsten

---

[1]) Mühler p. 310. — [2]) Mylius I. 2. Abt. p. 123. — [3]) Mylius I/2 p. 125. [4]) ibid. p. 127. — [5]) Arnoldt p. 757. — [6]) ibid. — [7]) Mühler p. 242. — [8]) Jacobson II/2. p. 288. — [9]) Mylius I/2. p. 123. — [10]) ibid. p. 125.

Jahrhundert wurde unter dem 28. März 1730 und 12. März 1754 dieser Befehl wiederholt.[1])

Der erstere wird in dem Reskript vom 28. März 1730 als halber, dagegen in dem vom 3. April 1734[2]) und 12. März 1754[3]) als ganzer Feiertag angeführt. Durch die Verfügung vom 28. Januar 1773 scheidet er jedoch aus der Reihe der Festtage aus.[4])

In der katholischen Kirche gibt es seit jeher feststehende Buss-, Bet- und Fasttage. Von jenen behielt die joachimsche Kirchenordnung den Mittwoch und Freitag in jeder Woche und die Quadragesima bei. Bezüglich dieser, die von Fall zu Fall von der Kirchenleitung angeordnet wurden, musste seit der Kirchentrennung der Landesherr vermöge des Summepiskopates in seinem Herrschaftsgebiete Anordnungen treffen. So setzte der Grosse Kurfürst am 29. Juni 1658 einen „allgemeinen Buss- Fast- und Beth-Tag wegen bevorstehender Kriegs-Gefahr" an, und zwar sollte ihn die Mittelmark am 8. und die Altmark, Priegnitz und Uckermark am 15. Juli „styli veteris" mit Anhörung des göttlichen Wortes, Fasten und Beten „hochfeyerlich" begehen[5]), desgleichen einen neuen desselben Zweckes wegen für den 23. September 1659[6]), ferner wegen des Türkenkrieges einen monatlichen für den ersten Mittwoch jedes Monats nebst Betstunden für die andern Mittwoche durch die Edikte vom 9. April 1664[7]) und 3. August 1683.[8]) An diesen Tagen sollten „alle Geschäffte und weltliche Handthier- und Verrichtungen eingestellt werden, und sich jedermann des Spazierengehens, Fressens und Saufens und in Summa alles unziemlichen Wesens gäntzlich enthalten und eussern".

Durch das Reskript vom 9. Februar 1685 wird jedoch die Feier derselben auf den Vormittag beschränkt, wenn nicht etwa in die betreffende Woche fallende Festtage, die auf dieselben gelegt werden sollten, dies unmöglich machen.[9]) Diese monatlichen Buss- und Bettage wurden später in vierteljährliche[10]) und diese in jährliche[11]) umgewandelt.

Wie Festtage abgeschafft wurden, so ist auch der Beseitigung von einigen der im ganzen Mittelalter so beliebten kirchlichen Festspiele Erwähnung zu tun. So macht eine Verordnung vom 6. Dezember 1655 der Darstellung des heiligen Christs ein Ende, da „bey solchen Handlungen die Ehre Gottes wenig gesuchet, sondern allerhand Narrenteidung verübet und grobe abgötterey begangen" werde. Diese Verfügung musste dreimal wiederholt werden, nämlich am 17. Dezember 1664, 1. Dezember 1665 und 18. Dezember 1677[12]), ein Beweis, wie fest das Volk an den alten Gebräuchen hing. Ein Erlass vom 20. Mai 1738 und 10. Dezember 1764 spricht von der Abschaffung einer „abendtheuerlichen Gewohnheit in der Christnacht, welche eine Vigilie oder Nachtpredigt, sonst auch Jutroznia genannt wird und in den polnischen Grenzkirchen bisher beobachtet worden".[13]) Das Posener Konsistorium liess jedoch in einem Zirkular vom 10. Mai 1832 die Christnachtfeier „als eine uralte und den Gemeinden liebgewordene Feier" bestehen, doch sollten „die alten lateinischen und deshalb der

---

[1]) Beckher p. 50/51. — [2]) Arnoldt p. 757. — [3]) Beckher p. 50. — [4]) Mühler p. 242. — [5]) Mylius I/1. p. 67, in ders. Verordnung wird auch eines am 30. 8. 1655 angeordn. Busstages Erwähnung getan. — [6]) [7]) [8]) ibid. p. 73, 81, 91. — [9]) Mylius I/1. p. 95 — [10]) Beckher p. 26. — [11]) Mühler p. 242. — [12]) Jacobson II/1. p. 91 Anhang. — [13]) Beckher p. 51.

Gemeinde unverständlichen Gesänge, als: quem pastores laudaverunt etc. in dulci jubilo etc. und alle kindischen und unwürdigen Spielereien" wegbleiben.[1])

Gegen die Repräsentation der Weisen aus dem Morgenlande „der Gesellschaft so mit dem Stern herumgehet" erklärt sich ein Edikt des Grossen Kurfürsten vom 28. Dezember 1685, weil sie „allerhand obscoena und ärgerliche Dinge zu präsentieren sich unterstehe, wodurch viel fromme Gemüther geärgert und die geistliche Historie von den Weysen profaniret werde"[2]).

Ebenso erging es den im Zusammenhange mit der Fastenzeit entstandenen Spielen, den sogenannten Fastnachtsspielen, bei denen die Handwerker und andere mehr „in Prozession mit allerhand Music über die Gassen gangen, viel Aefferey und Muthwillen verübet, der Bürgerschafft durch Plackereyen und Abforderung Gelder und Victualien, nicht geringe Beschwerde verursachet, nachmals in ihren Herbergen, und Zusammenkünften, wohl acht und mehr Tage, an einander geschmauset, sich dabey gehadert geschlagen, und wohl ermordet".

Diesem Treiben suchten die Erlasse vom 4. Februar 1659[3]), 8. Februar 1670[4]) und 28. Mai 1739[5]) ein Ende zu machen.

Darstellungen aus der biblischen Geschichte werden am 29. Juli 1817[6]) und Maien vor den Türen und in den Kirchen zu setzen am 11. Juli 1747 sowie am 27. Mai 1763[7]) verboten.

Im weiteren Verlaufe der Darstellung von der Beseitigung katholischer Elemente in diesem Zeitraume muss auch der mit den Sakramenten der Taufe und des Abendmahls im Zusammenhange stehenden Gebräuche, der Konfirmation, der Beichte und der Kirchenzucht gedacht werden.

Was nun die Gebräuche bei der Taufe anlangt, so ging das Streben der brandenburgischen Herrscher seit dem Uebertritte des Kurfürsten Johann Sigismund zur reformierten Lehre dahin, den Exorzismus in der lutherischen Kirche ihres Landes zu beseitigen. Aus Hass gegen den Kalvinismus setzten jedoch, wie schon früher gesagt worden ist, die lutherischen Geistlichen in Brandenburg-Preussen dieser Absicht ihrer Landesherren den heftigsten Widerstand entgegen. Dafür legen auch die vielen in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügungen ein beredtes Zeugnis ab. Es sind dies die Verordnungen von 1614 (Confessio Johannis Sigismundi), worin der Exorzismus „eine abergläubische Ceremonie, so die Kraft und Würckung der Heil. Tauffe verkleinert, den Einfältigen ärgerliche Gedancken ihrer Kinder halben, als wenn dieselbe leiblich besessen, verursachet" genannt wird[8]), vom 18. Juli 1624, in der es heisst, dass derselbe auf den Wunsch der Eltern des Täuflings wegbleiben solle[9]), vom 16. September 1664 des gleichen Inhaltes, wie die vorige, vom 7. September 1686, vom Jahre 1692, vom 3. Januar 1703, welch letztere bestimmte, dass nur der Kandidat der Theologie ordiniert werden solle, der sich in sein „testimonio ordinationis" einschreiben liesse, er wolle „absque Exorcismo" auf Begehren der Eltern des Täuflings taufen[10]) und vom 25. Januar 1713[11]) sowie 25. Oktober 1740[12]).

---

[1]) Jacobson II/1. Anhang p. 234. — [2]) Jacobson II/1. Anh. p. 94. — [3]) Mylius I/2. p. 69. — [4]) ibid. p. 85. — [5]) Jacobson II/1. Anh. p. 139. — [6]) ibid. p. 339. — [7]) Beckher p. 88. — [8]) Mylius I/1. p. 468. — [9]) Mühler p. 144. — [10]) Mylius I/2. p 146. — [11]) Arnoldt p. 762. — [12]) Beckher p. 48.

Ein anderer Teil des Taufzeremoniells, die Salbung des Täuflings mit Chrysam, sowie die Messe ohne Kommunion und die Konfirmation — letztere wurde später wieder aufgenommen — beseitigte die Kirchenordnung Johann Georgs vom Jahre 1573[1]).

Wer das Taufwasser zu abergläubischen Sachen kauft oder gebraucht, soll nach dem preuss. Landrecht „am Leibe oder sonst willkürlich", der Küster oder Glöckner aber, der es dazu verkauft oder überlässt, mit Amtsentsetzung oder Landesverweisung gestraft werden[2]).

Hinsichtlich der Gebräuche beim Abendmahl ist schon früher erwähnt worden, dass der Kurfürst Joachim Friedrich die Ostension und Elevation abschaffte. In unseren Zeitraum könnte höchstens eine Konsistorialverordnung vom 20. Februar 1696 gehören, die bestimmt, dass keine „Röhrichen" im Kelch beim Abendmahl gebraucht werden sollen, weil „einige Leute durch solche Röhrichen gar keinen Wein bekommen, sondern ungetrunken von dem Altar wieder weggehen, dadurch sie dann leicht wieder gar ins Pabstthumb verfallen könnten, und mit dem Essen allein würden vergnügt seyn müssen"[3]). Während hier als Grund für diesen Gebrauch Ersparung des Weines angegeben wird, führt Marheineke[4]) an, dass man im Mittelalter sich der Kelche „mit Saugspitzen" aus Furcht vor der Verschüttung des konsekrierten Weines bedient habe.

Wenn wir nun zur Beichte übergehen, so sehen wir, dass der Kurfürst Friedrich III. in einem „Gnädigsten Decisum" vom 16. November 1698 die Privatbeichte frei stellte, doch dürfe niemand, der einen ordentlichen Lebenswandel führe, von dem Abendmahl ausgeschlossen werden, wenn er sich derselben nicht bedienen wolle.[5]) Ein Reskript vom 2. Februar 1705 wiederholt die Bestimmung des Grossen Kurfürsten vom 18. Oktober 1660[6]), dass die Frühbeichte am Sonntag, wo sie „eingerissen" wäre, unterbleiben solle, da die Zeit zu der Predigt versäumt und ein „rechtschaffenes Examen mit den Beichtkindern" verhindert werde. Eine Königsberger Verordnung vom 15. Januar 1712 untersagt sie ebenfalls[7]), während eine andere vom 9. Mai 1701 sie für die, welche von weit her kommen oder für Kranke zulässt.[8]) Friedrich der Grosse gab die Frühbeichte durch Reskript vom 19. September 1743 wieder ganz frei.[9])

Beichtgeheimnisse brauchen nach dem Preuss. Landrechte vor dem weltlichen Gerichte, selbst wenn die Geistlichen den Zeugeneid geleistet haben, nicht mitgeteilt zu werden.[10])

Um nun von der Kirchenzucht zu sprechen, so sei zuerst der Kirchenbusse gedacht. Es ist dabei vorauszuschicken, dass die protestantische Kirche eine Kirchenbusse im Sinne der katholischen Kirche verwirft. Ihre Kirchenbusse kann nur mit den Kirchenstrafen der ältesten Kirche verglichen werden. Wenn jemand den Sonntag geschändet, Gott gelästert, gestohlen, sich der Völlerei, des Ungehorsams gegen die Vorgesetzten und Eltern und der Unzucht etc. schuldig gemacht habe, so soll er ohne Unterschied des „Geschlechts, Alters,

---

[1]) Mühler p. 103. — [2]) Beckher p. 127. — [3]) Mylius I/2. p. 121. — [4]) Christl. Symbolik p. 228. — [5]) Mylius I/1. p. 420. — [6]) ibid. p. 369. — [7]) Arnoldt p. 752. — [8]) ibid. — [9]) Mühler p. 239. — [10]) Beckher p. 19.

Standes, Ehren oder Handthierung" das öffentlich gegebene Aergernis durch eine öffentlich bezeugte Busse sühnen. So wollen es die Verordnungen vom 11. Februar[1]), 13. März[2]), 30. Mai[3]) und 19. Dezember 1716[4]), 4. Dezember 1717[5]) und 2. Februar 1718.[6]) Friedrich der Grosse hob jedoch durch Zirkular vom 20. Juni 1746 die öffentliche Kirchenbusse auf.[7]) Da manche Prediger aber bei Vergehen, auf die früher Kirchenbusse stand, mit Ausschluss vom Abendmahle straften, so ordnete er am 27. Mai 1748 an, dass dieselben dazu nicht befugt wären, es müsste zuerst vielmehr Rückfrage beim Konsistorium getan werden.[8]) Ein weiterer Erlass vom 25. November 1760 verfügt, dass „die gegen das 6. Gebot gesündigt, wenn sie reuig sind, zum heiligen Abendmahl zugelassen werden sollen".[9])

Trotzdem Joachim I.[10]), Johann Georg[11]), der Grosse Kurfürst[12]) und Friedrich I.[13]) selbst zum Teil vom Aberglauben nicht frei waren, so geht man doch schon unter dem Einflusse des Protestantismus während ihrer Regierung diesem Unwesen zu Leibe in dem „Sortilegia und Zauberey im Jahre 1568 bei harter und peinlicher Strafe verboten" werden.[14])

Eine andere Verordnung vom 22. Juni 1639 verlangte, dass die Geistlichen gegen die Zauberer, zu denen die Leute in allen möglichen Anliegen liefen, auf der Kanzel sprechen, und dass die Behörden sie strafen sollten.[15]) Der Grosse Kurfürst verbot „alten Weibern, Segensprechern und Andern, so zauberische, abergläubische und unbekannte Mittel gebrauchen" das Kurieren bei harter Strafe.

In einer Verordnung vom 28. Mai 1643 erklärt er ferner, dass die Strafe der Landesverweisung, zu der drei Frauen „wegen des begangenen in Gottes Wort hoch verbotenen abergläubischen Segensprechens" verurteilt worden waren, ihnen zwar erlassen, dass sie aber nicht von der Kirchenbusse und weltlichen Strafe überhaupt befreit sein sollen.[16])

Schon in der „Visitation und Konsistorial Ordnunge" vom Jahre 1573 wurde an hohen Festen und am Vormittage des Sonntags die Hochzeiten in der Advent- und Fastenzeit verboten und zugleich bestimmt, dass die Trauungen nicht nach 10 Uhr vormittags oder 4 Uhr nachmittags bei „zween Thaler" Strafe, die das Brautpaar zu erlegen hätte, stattzufinden hätten.[17]) Dieses Verbot beschränkte eine Verordnung vom 15. Dezember 1688[18]) und das Corpus Juris Frideric. von 1749 auf die Fälle, wo die Erlaubnis vom Konsistorium nicht eingeholt worden war. So blieb es bis zum 14. September 1797. Da setzt ein Edikt als geschlossene Zeit nur acht Tage vor Weihnachten und vierzehn vor Ostern fest. Weil darin bezüglich der Trauungen am Sonn- und Festtage nichts gesagt war, so entstand hinsichtlich derer Unklarheit. Deshalb verfügte ein Zirkular des Konsistoriums in Königsberg vom 23. November 1835, dass die Geistlichen auf Verlangen auch ohne Erlaubnis desselben an diesen Tagen Trauungen vornehmen dürften.[19])

---

[1]) Mylius I/1. p. 197. — [2]) ib. p. 199. — [3]) ib. p. 203. — [4]) ib. p. 213. — [5]) ib. p. 219. — [6]) ib. p. 225. — [7]) Mühler p. 240. — [8]) ib. p. 240. — [9]) Jacobson p. 165. — [10]) Eberty p. 122. — [11]) Rütjes p. 158. — [12]) Eberty p. 695. — [13]) Rütjes p. 297. — [14]) Grube p. 13. — [15]) Grube p. 72. — [16]) Mylius I/2. p. 49. — [17]) ibid. — [18]) ibid. I/2. p. 105. — [19]) Jacob. Anh. p. 199.

Wie die Hochzeiten, wurde auch die Zahl der Gevatter Gegenstand von Erlassen. Sie wird in zwei von dem Grossen Kurfürsten unter dem 20. März 1655 und abermals unter dem 24. August 1657 bei den Bauern auf höchstens drei festgesetzt.[1]) In Kölln an der Spree darf sie dagegen nach einer Verordnung vom 6. Oktober 1679 fünf, in Berlin nach einer früheren ebenso viel betragen.[2]) Während als Strafe der Nichtbeachtung der Verfügungen 6 Groschen und 1 Reichsthaler für jeden Taufzeugen über die angeordnete Zahl bisher angegeben ist, erhöht ein Reskript Friedrich Wilhelms I. vom 18. September 1727 sie auf „6 Reichsthaler".[3]) Auch ein Zirkular Friedrichs des Grossen vom 17. November 1768 liess nur 5 Gevatter zu.[4])

[1]) Mylius I/2. p. 65. — [2]) ibid. p. 89. — [3]) Jacobson I/2. p. 124 Anhang. — [4]) Jacobson I/2. p. 172.

Literatur:

1. Nikolaus Leutinger:
   De Marchia Brandenburgensi ejusque statu commentarii Vitebergae. 1587 bis 1599. 4 Bde. 12°.
2. Vitus Ludovicus a Seckendorf:
   Commentarius de Lutheranismo. Lipsiae. 1694. Fol.
3. George Grube:
   Corpus constitutionum Prutenicarum Königsberg 1721. Fol.
4. Christian Otto Mylius:
   Corpus constitutionum Marchicarum. Berlin und Halle 1737. Fol.
5. Wilh. Heinr. Beckher:
   Preussische Kirchenregistratur. Königsberg. 2. Auflage 1769. 4°. Herausgegeben von Samuel Bock.
6. Daniel Heinr. Arnoldt:
   Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen. Königsberg 1769. 8°.
7. v. Raumer:
   Ueber die älteste Geschichte der Kurmark Brandenburg. Zerbst 1830. 8°.
8. Georg Friedr. Wilh. Kapp:
   Grundsätze zur Bearbeitung evangelischer Agenden mit geschichtlicher Berücksichtigung der früheren Agenden. Ein kritischer Beitrag zur evangelischen Liturgik. Erlangen 1831. 8°.
9. Philipp Marheineke:
   Geschichte der deutschen Reformation. Bd. III. Berlin 1831. 8°.
10. Heinr. Friedr. Jacobson:
    Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen. Königsberg 1839. 8°.
11. Julius Schladebach:
    Der Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg zur lutherischen Kirche am 1. November 1539. Leipzig 1840. 8°.
12. Friedr. Wilh. Klöpper:
    Liturgik, oder Theorie der stehenden Kultusformen in der evangelischen Kirche. Leipzig 1841. 8°.
13. Heinr. v. Mühler:
    Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Weimar 1846. 8°.
14. Th. Kliefoth:
    Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses, ihre Destruktion und Reformation. Rostock und Schwerin 1847. 8°.
15. Karl Bernh. Hundeshagen:
    Der Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen. Frankfurt a. M. 1850. 8°. 3. Auflage.
16. Heinr. Rütjes:
    Geschichte des brandenburg-preussischen Staates mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und konfessionellen Politik desselben. Schaffhausen 1859.
17. Felix Eberty:
    Geschichte des preussischen Staates. Bd. I. Breslau 1867.
18. Ernst Dan. Martin Kirchner:
    Die Churfürstinnen und Königinnen auf dem Thron der Hohenzollern, im Zusammenhange mit ihren Familien- und Zeitverhältnissen, aus den Quellen bearbeitet. 3 Bde. Berlin 1866, 1867, 1870.
19. Ludwig Richter:
    Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851. 8°.
20. Ludwig Richter:
    Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage. Herausg. von Rich. Wilh. Dove. Leipzig 1867. 8°.
21. Joh. Gust. Droysen:
    Geschichte der preussischen Politik. Teil 2—4 (7 Bände). Leipzig 1869, 1870, 1871, 1872.
22. S. Heidemann:
    Die Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1889. 8°.